

Protokoll
über die, am Mittwoch, den 25.09.2019
um 19.00 Uhr
im Rathaus Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

<u>Fraktion ÖVP:</u>	Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, UStR DI Fritz Brandstetter, GR Franz Kerschbaum, GR Thomas Tweraser, GR Martin Söldner, StR Markus Naber MA MSc, GR Jutta Polzer, GR Elisabeth Szerencsics, GR Maria Auer, GR DI Erik Kieseberg, GR Roswitha Hejda, GR Susanne Stejskal, GR DI Robert Hartlieb,
<u>Fraktion SPÖ:</u>	Vzbgm. Alfred Gruber, GR Dr. Peter Großkopf, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Ing. Anton Strombach, GR Ing. Thomas Ded, GR Michael Soder MSc, GR Franz Alexander Langer
<u>Fraktion WIR:</u>	StR Wolfgang Kalchhauser, GR Günter Fahrner, GR Ing. Jochen Pintar
<u>Fraktion FPÖ:</u>	GR Mag. Helfried Jedlaucnik, GR DI Verena Nekham, StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil
<u>Fraktion GRÜNE:</u>	GR Christine Leininger, UStR Michael Sigmund, GR Philip Renner
<u>Fraktion NEOS:</u>	GR Tanja Ehnert,
Entschuldigt:	GR Dr. Peter Großkopf, GR DI Robert Hartlieb, GR Ehnert, GR Kieseberg, ,
Entschuldigt verspätet:	StR Naber, GR Pintar
Frühzeitig verlassen:	
Auskunftspersonen:	StADir ⁱⁿ . Andrea Hajek
Schriftführerin:	Evelyn Stattin
Beginn:	19.00 Uhr
Ende:	20:55 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen 4 Dringlichkeitsanträge vor.

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Neubau Müllsammelzentrum Frauenwart.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 30 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 eingebracht von der Fraktion SPÖ bzgl. der Errichtung eines Stellplatzes für ein Elektroauto von E-Mobil Pressbaum mit Lademöglichkeit an einer Wallbox

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: Vzbgm. Wallner-Hofhansl, GR Hejda, GR Tweraser

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 30a statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 eingebracht von der Fraktion FPÖ bzgl. NÖ Archivgesetz

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: Vzbgm. Wallner-Hofhansl, UStR DI Brandstetter, GR Polzer, GR Hejda,

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 30b statt.

StR Naber kommt zur Sitzung

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 eingebracht von StR Heise bzgl. Förderung zur Nachmittagsbetreuung im KIGA I.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 32 im nichtöffentlichen Teil statt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
3. Wahl in die Gemeindeausschüsse – Wahlvorschlag (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
4. Auftragsvergabe Firma Braunias (nachträglich) – WVA Hausanschluss Buchbergstraße 15 (UStR DI Brandstetter)
5. Auftragsvergabe Firma Braunias (nachträglich) – WVA Hausanschluss Dürrienstraße 32 A (UStR DI Brandstetter)
6. Haushaltsübertragungen (StR Naber)
7. Sondernutzungsvertrag Terrassengasse 16 (Vzbgm. Gruber)
8. Sondernutzungsvertrag Fünkhgasse 44 (Vzbgm. Gruber)
9. Übertrag von Grundstücksflächen Fünkhgasse 44 (Vzbgm. Gruber)
10. Sondernutzungsvertrag Kaiserspitz 26 (Vzbgm. Gruber)
11. Grundabtretung Liegenschaft Kaiserspitz 26, 3031 Pressbaum (Vzbgm. Gruber)
12. Übertrag von Grundstücksflächen - Franz Pfudl-Gasse 10 (Vzbgm. Gruber)
13. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes/Bebauungsplan (Vzbgm. Gruber)
14. Abtretung Brunnengrundstück Karriegelstr. 56 (Vzbgm. Gruber)
15. Projekt Gehsteig Rekawinkel – ergänzende Auftragserteilung (UStR DI Brandstetter)
16. Winterdienstverträge NEU (UStR DI Brandstetter)
17. Abtretungsvertrag P.E.W. Ing. Peithner Baugesellschaft (UStR DI Brandstetter)
18. Vertrag über die Benützung d. Liegenschaft – Aufstellen einer Baustelleneinrichtung Firma Figl (UStR DI Brandstetter)
19. Erweiterung des Wartungsvertrages Fa. XYLEM (UStR DI Brandstetter)
20. Sanierung Brücke Deutschmeistersteg (UStR DI Brandstetter)
21. Geschenkkannahme Geschwindigkeitsmessgerät (UStR DI Brandstetter)
22. Geschenkkannahme Spielplatz (Vzbgm. Gruber)
23. PKomm: Bericht Prüfung Jahresabschluss (GR Söldner)
24. Friedhof-Wiederherstellung der Rasenfläche nach Stützmauererrichtung (GR Mag. Jedlaucnik)
25. Bibliothek – div. Verträge (StR Kalchhauser)
26. Erzdiözese Wien – 3 Ansuchen zur Hortpersonal-Förderung (StR Heise)
27. HLW Pressbaum – Vertragsauflösung (StR Heise)
28. Essen für VS-NM-Betreuung und Kiga's Indexanpassung (StR Heise)
29. Gemeinde Eichgraben – Ansuchen zu einer Kooperationsvereinbarung (StR Heise)

30. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

31. Berichte

Zu Top 1 - Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwendungen vor, das Protokoll vom 13.09.2019 ist somit genehmigt.

Zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

Wird abgesetzt

GR Pintar erscheint zur Sitzung

Zu Top 3 - Wahl in Gemeindeausschüsse

Es liegt ein Wahlvorschlag der Fraktion ÖVP vor:

Wahl von Susanne Stejskal in den Wirtschaftsausschuss und in den Schulausschuss.

Es werden 28 Stimmzetteln zur geheimen Wahl ausgeteilt. GR Strombach übernimmt die Annahme der Stimmzettel durch die Wahlurne. UStR DI Brandstetter und GR Strombach zählen die Stimmzettel aus.

Ausgegebene Stimmzetteln: 28

Abgegebene Stimmzetteln: 28

Dafür: einstimmig

GR Stejskal nimmt die Wahl an.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Fr. GR Stejskal als Disziplinarkommission bei der BH zu entsenden.

Abstimmung erfolgt per Handzeichen

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

GR Stejskal nimmt die Wahl

**zu Top 4 – Auftragsvergabe Firma Braunias (nachträglich) – WVA
Hausanschluss Buchbergstraße 15**

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/ W.Dibl)

Auf Grund der Versorgungsschwierigkeit durch den Hausbrunnen, ersuchen die Liegenschaftseigentümer um Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.

Begründet durch die Überlänge und die Geländeverhältnisse ergeben sich höhere Aufwendungen als sonst üblich.

Gemäß der internen Bestellregelung ist für wiederkehrende Arbeiten über € 5.000 ein Beschluss des Stadtrates einzuholen; da die Arbeiten bereits beauftragt bzw. durchgeführt sind, folglich im Nachhinein.

Eine Bedeckung ist unter 1/850-004 WVA Anlagensanierung gegeben bzw. durch Mehreinnahmen unter Wasseranschlussgebühren gedeckt.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge die nachträgliche Auftragsvergabe für den neuen Wasserhausanschluss für die Liegenschaft Buchbergstraße 15 in der Höhe von max. € 12.000 inkl.Ust. (Bestellung BEDW2019/14) beschließen.

Weiters ist eine Haushaltsübertragung von Konto 1/850-619 WVA Instandhaltung Sonderanlagen auf Konto 1/850-004 WVA Wasserbauten und Anlagen mit Euro 12.000 beschliessen

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

**zu Top 5 – Auftragsvergabe Firma Braunias (nachträglich) – WVA
Hausanschluss Dürrwienstraße 32A**

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/ W.Dibl)

Mit Erteilung der Baubewilligung und der anstehenden Fertigstellung ist das Grundstück mit Anschlüsse für Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung zu versehen. Begründet durch die Überlänge ergeben sich höhere Aufwendungen als sonst üblich.

Gemäß der internen Bestellregelung ist für wiederkehrende Arbeiten über € 5.000 ein Beschluss des Stadtrates einzuholen; da die Arbeiten bereits beauftragt bzw. durchgeführt sind, folglich im Nachhinein.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge die nachträgliche Auftragsvergabe für den neuen Wasserhausanschluss / Liegenschaft Dürnwienstraße 32A in der Höhe von max. € 5.000 inkl.Ust. (Bestellung BEDW2019/15) beschließen.

Weiters ist eine Haushaltsübertragung von Konto 1/850-619 WVA Instandhaltung Sonderanlagen auf Konto 1/850-004 WVA Wasserbauten und Anlagen mit Euro 5000 beschliessen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 6) – Haushaltsübertragungen

Haushaltsübertragungen für Gemeinderat							
Über- und außerplanmäßige Bedeckungen							
vom zuständigen Sachbearbeiter sind diverse Überschreitungen in der Liste zu erfassen und das Übertragungskonto mit der Stadtmassdirektion und dem Stadtrat für Finanzen abzuklären! es werden die Überschreitungen in Sammelbeschlüssen im GR behandelt							
Übertragung							
von HH-Konto	Bezeichnung HH	auf HH-Konto	Bezeichnung HH	Betrag	Grund	Sachbearbeiter	GR Beschluss
		1/010100-457000		300,00	Abo für Juristin	Schindlacker	es wurde nach R mit Andrea eine UB von 1/01010-457 in Höhe von 574,95 NR-Wahlordnung auf Kosten Wahlen vorgenommen, daher derzeit keine Überschreitung 21.8.19/tsch
1/771000-728000	Maßnahmen zur Förderung des Fr	1/363000-728000	Altstadterhaltung und Ortsbildpfli	1.000,00	Blumen Rathaus und Brücken - Blühendes Niederösterreich	Hajak	
1/820000-010000	Wirtschaftshof-Gebäude	1/612000-611000	Gemeindestraßen/Straßenbeleuc	30.000,00	Sanierung Sanatoriumstraße	Hebenstreit	17.6.2019 Top20 - nur Bedeckung beschlossen, aber nicht VA-Übertragung
1/820000-010000	Wirtschaftshof-Gebäude	1/820000-616000	Wirtschaftshof-Instandhaltung de	4.000,00	Reparatur Reform Bucher M14 Kehlmaschine f. Reform urspr. budgetiert auf	Hebenstreit	10.7.2019 Top 3 Übertragung beschlossen? - kein Beschluss in Finanz eingelangt
1/821000-020000	Fuhrpark-Ankauf von Maschinen (1/820000-020000	Wirtschaftshof-Maschinen und m	3.000,00	821-020	Hebenstreit	
1/010100-642000	Zentralamt-Beratungskosten	1/852000-640000	Betriebe der Müllbeseitigung-Rec	4.000,00	geotechn. Gutachten AS2 Frauenwart Verbrauchsmaterial Kiga 2 - Papierhandtücher,	Hajak	Barcode 191049
1/240010-61800	Kindergarten 1-Instandhaltung d	1/240020-454000	Kindergarten 2-Reinigungsmittel	1.292,22	Serviette, Küchenrolle	Müller	Barcode 190843
1/015000-457000	Pressestelle, Amtsblatt und Offer	1/062000-728000	Ehrungen und Auszeichnungen	2.500,00	Ehrungen/Auszeichnungen	Hajak	
1/180000-042000	Zivilschutz-Amts-, Betriebs- und G	1/180000-618000	Zivilschutz-Instandhaltung von so	1.000,00	Zivilschutz Instandhaltung	Hajak	Reparatur Sirenenanlagen
1/522000-728000	Reinhaltung der Luft-Entgelte für	1/522000-457000	Reinhaltung der Luft-Druckwerke	1.000,00	Umweltausschuss Druckwerke	Schäfer	
1/771000-728000	Maßnahmen zur Förderung des Fr	1/789000-042000	Sonstige Einrichtungen und Maßn.	900,00	Wirtschaft Plakatständer	Hajak	
1/522000-728000	Reinhaltung der Luft-Entgelte für	1/812000-700000	WC Anlagen-Miet- und Pachtaufw.	1.650,00	WC Öko	Schäfer	
1/820000-010000	Wirtschaftshof-Gebäude	1/820000-710000	Wirtschaftshof-Steuern und Abg	2.000,00	WH Gemeindeabgaben	Dibl	
2/850000-850000	Betriebe der Wasserversorgung	1/850000-042000	Betriebe der Wasserversorgung-A	40.000,00	WVA Wasserzähler	Dibl	
1/820000-010000	Wirtschaftshof-Gebäude	1/852000-728000	Betriebe der Müllbeseitigung-Entz	3.000,00	Müll Entsorgungskosten	Hebenstreit	
1/360000-042000	Heimatmuseum-Amts-, Betriebs	1/360000-459000	Heimatmuseum-sonstige Verbrau	1.000,00	Heimatmuseum-Anschaffung Packpapier	Bernadini	
1/612000-611001	Gemeindestraßen/Straßenbeleu	1/649000-010000	Sonstige Einrichtungen und Maßn.	10.000,00	STR Buswartehaus Rekawinkel Platz/ wurde im Stadtrat 2017 beschlossen - Durchführung erst 2019 möglich	Dibl	
im FA 10.09.2019 behandelt - kommt in GR 25.09.2019							
1/820000-010000	Wirtschaftshof-Gebäude	1/852000-720010	Betriebe der Müllbeseitigung-Kos	777.100.000,00	Bodenstabilisierungsmaßnahmen für AS2 Frauenwart - RE von GVA	Hajak	RE kommt erst Stand 20.8.2019 Andrea
1/262000-777000	Sportplätze-Zuschüsse	5/262000-650000	Sportplätze-Sonderanlagen	441,00	VS Verwaltungsabgabe + Bonusanlagen Barabeseitigung Barabeseitigung	Hajak	Projekt bereits beendet Barcode 191180
1/522000-728000		1/612000-611200	Baumf/Pflanzung	250,-	Pflanzen für Josef Kremslehnerg. U. Ludwig Kaiser-Str.	Schäfer/Heben	Umweltausschuss
5/031000-728000	Raumordnung-Stadterneuerung	5/010110-042000	Zentralamt Ausstattung		Bürger Servicestelle Einrichtung	Hajak	
1/24001-0420000	Amtes-Betriebsausstattung	1/24001-400001	GWG	500,00	CD-Player	Müller	

GR Naber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge o.a.VA Übertragungen beschließen, die Beträge werden auf volle 100er aufgerundet.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

überplanmäßige Bedeckungen - keine VA Übertragung möglich:

GR Naber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehende überplanmäßigen Ausgaben beschließen, es können nur Beträge mit aktuellem Tagesstand genehmigt werden und es dürfen als Bedeckung nur Beträge verwendet werden, die bereits tatsächlich zum Tagesstand am jeweiligen Konto verfügbar sind:

HH Konto Bedeckung	HH Konto Buchung (Überschreitung Bedeckung durch Mehreinnahme)			
2/851000+850000	1/131000-642200	4.840,00	Fairnessüberprüfung, bau- und abgabenrechtl. Konsens	Dibl
2/920000+850000 AufschlieBungsabg.	1/031000-728000	20.000,00	Raumplanung	Dibl
2/850000+850000	1/850000-004000	30.000,00	WVA div Arbeiten, Neuanschlüsse, etc. Konto neu für Veranstaltungen -	Dibl
2/120000+817000	1/120000-642000	312,00	Sachverständigenhonorar + Ersätze	Müller
2/920000+850000 AufschlieBungsabg.	1/220000-729000	917,74	sprengelfremde Schulbesuch Rahimi	Riedinger
2/920000+850000 AufschlieBungsabg.	1/282000-768000		NÖ Semesterticket Ertragsanteile	Müller

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Krischel bakk.phil,

Mehrheitlich angenommen

zu Top 7 - Sondernutzungsvertrag Terrassengasse 16

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/R.Matzinger-Schindlecker)

Im Zuge der Grenzverhandlung am 9.7.2019 stellte sich bei der Liegenschaft Terrassengasse 16 dar, dass lt. beiliegenden Vermessungsplan die Grundgrenze überbaut wurde.

Um einer etwaigen Ersitzung der Fläche entgegen zu wirken, soll ein Sondernutzungsvertrag abgeschlossen werden, diesbezügliches wurde bereits im Ausschuss am 29.03.2016 erörtert.

Der Aufsetzung von Sondernutzungsverträgen in genannten Fällen wurde einstimmig zugestimmt.

Einwände gegen die vorgelegte Regelung, welche eine jährliche Einmalzahlung von 50€ und eine zusätzliche flächenbezogene Zahlung von 50 Cent/m² vorsieht gab es nicht.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Sondernutzungsvertrag zwischen Georg und Katharina Forstner und Stadtgemeinde Pressbaum zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Sondernutzungsvertrag gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Pressbaum, vertreten durch Bürgermeister Josef Schmid- Haberleitner, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Pressbaum“ genannt

und

Frau Katharina Forstner und Herrn Georg Forstner, beide Terrassengasse 16, 3021 Pressbaum, im Folgenden kurz „Nutzungsberechtigte“ genannt

wie folgt :

1. Präambel

Frau Katharina Forstner und Herr Georg Forstner sind je zur Hälfte bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft Parz. Nr. 271/4, KG 01905 Preßbaum, EZ 1787, mit der Adresse Terrassengasse 16, 3021 Pressbaum.

Die Nutzungsberechtigten hatten bereits vor Vertragsabschluss eine Stützmauer für die Zufahrt auf öffentlicher Verkehrsfläche, EZ 1724, KG 01905 Preßbaum, Grundstücksnummer 265/59, im Ausmaß von 0,5 m², errichtet.

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Pressbaum. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden kurz als „S t r a ß e“ bezeichnet.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum zu dem über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund (Sondernutzung) gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, dh die Zustimmung zur bereits bestehenden Stützmauer auf öffentlicher Verkehrsfläche.

2. Zustimmung

Die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt hiermit die Zustimmung, dass die Nutzungsberechtigten die in der Anlage 1 planlich dargestellte, bereits errichtete straßenseitige Einfriedung befristet belassen dürfen.

Die Zustimmung zum Gebrauch des öffentlichen Gemeindegrundes gilt nur für die der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Zustimmung wird unter den im Punkt 3. geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Nutzungsberechtigten haben die Stützmauer so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Sie haben diesbezüglichen Anordnungen der Stadtgemeinde Pressbaum unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.3. Die Ausführung der Bauarbeiten und die Erhaltungsarbeiten haben durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.4. Vorhandene Grenzsteine sind im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzsteine im Zuge von Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.5. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von den Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung

zur Feststellung der Mängel und unverzüglich Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von den Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Stadtgemeinde Pressbaum ohne vorherige Anhörung der Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigen die Nutzungsberechtigten nicht innerhalb angemessener Frist die von der Stadtgemeinde Pressbaum aufgezeigten Mängel, so ist die Stadtgemeinde Pressbaum berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist weiters berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Stadtgemeinde Pressbaum auch ohne vorherige Information der Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

4. Vertragsdauer

- 4.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 4.2. Die Zustimmung wird befristet für den Zeitraum bis 2039 und auf jederzeitigen Widerruf durch die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt.
- 4.3. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist zum Widerruf der Zustimmung insbesondere berechtigt, wenn
 - a) die in diesem Vertrag festgelegten Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die straßenseitige Einfriedung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
 - c) die für die Zustimmung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt wird.
- 4.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages haben die Nutzungsberechtigten die an der Straße errichtete Anlage binnen 3 Monaten auf ihre Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

5. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt € 50,50 (Euro fünfzig Komma fünf) jährlich.

Dieser Betrag ist bis längstens 15. Jänner eines jeden Jahres an die Stadtgemeinde Pressbaum Raiffeisenbank Wienerwald BIC: RLNWATWWPRB, IBAN: AT60 3266 7002 0000 0356

zu bezahlen.

Es wird Wertbeständigkeit des Entgeltes nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

zuletzt verlautebarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen 5% Spielraumes zu bilden hat. Für den Fall der Nichtveröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2015 ist ein amtlich verlaubarer Nachfolgeindex, in Ermangelung dessen ein möglichst ähnlicher Index heranzuziehen.

6. Rechtsnachfolge

- 6.1. Dieser Vertrag geht nicht auf Rechtsnachfolger im Eigentum der oben in Punkt 1 beschriebenen Liegenschaft über.
- 6.2. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Stadtgemeinde Pressbaum örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 7.5. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Stadtgemeinde Pressbaum, den Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Allfällige sonstige mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren tragen die Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten halten die Stadtgemeinde Pressbaum diesbezüglich schad- und klaglos. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass das Jahresentgelt € 50,50.- beträgt.

Anlage 1 Planliche Darstellung

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2019 gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Pressbaum, am 25.09.2019

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 25.09.2019 – öffentlicher Teil

.....

Bürgermeister

.....

Frau Katharina Forstner

.....

Stadtrat

.....

Herr Georg Forstner

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat



DIPL. ING. ALIREZA KHATIBI
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN
ZIVILGEOMETER

3021 PRESSBAUM, HAUPTSTRASSE 60B / 11 T. UND F. 02233 / 57814 E-Mail: office@zigeo.at

G.Z.: 3229/19

Pressbaum, am 09.07.2019

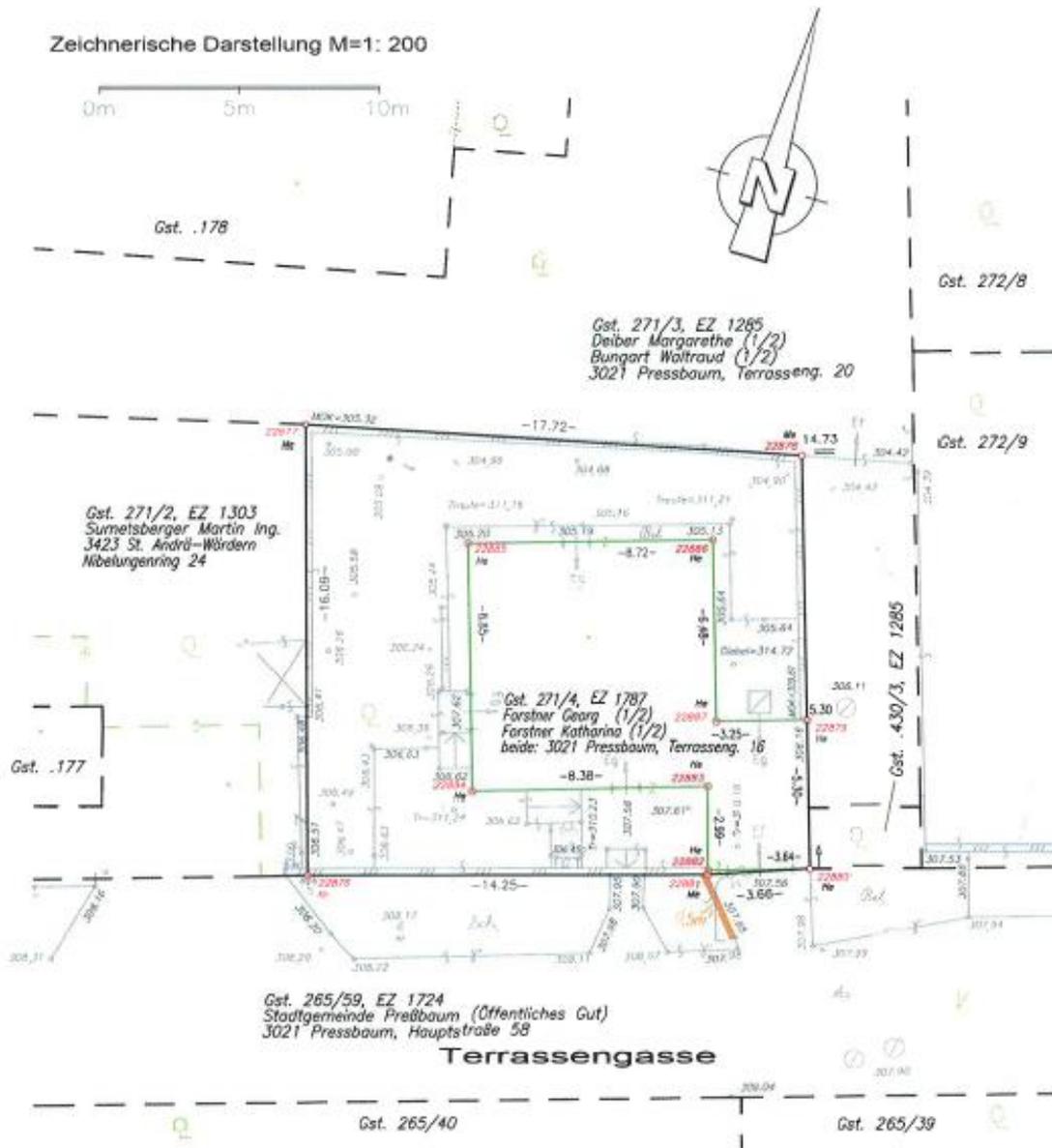
**3021 Pressbaum
Terrassengasse ON 16**

Der

Planbeilage für das Bauamt

Zeichnerische Darstellung M=1: 200

0m 5m 10m



**Zu Top 8 – Sondernutzungsvertrag Fünkhgasse 44
wird abgesetzt**

Zu Top 9 – Übertrag von Grundstücksflächen Fünkhgasse 44

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/Mag. St. Wallner)

Betrifft: Übertrag von Grundstücksfläche, Fünkhgasse 44, 3021 Pressbaum, Gstr.Nr. 264/182, EZ. 1290, KG 01905 (Preßbaum)

Die nordöstliche Ecke der Doppelgarage auf dem Grundstück Nr. 264/182, EZ. 1290, KG 01905 (Preßbaum) ragt seit etwa 18 Jahren mit einer Fläche von etwa 0,3m² auf öffentliches Gut. Da in diesem Bereich eine ausreichende Straßenbreite gegeben ist, und die Überbauung im hinteren Bereich einer Sackgasse und gut 3,5m hinter der bestehenden Fahrbahngrenze liegt, soll die Grundstücksgrenze derart bereinigt werden, dass die Garage zur Gänze auf Eigengrund steht.

Entsprechend der Darstellung im Teilungsplan GZ.3215/19 vom 12.07.2019 des Herrn Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60b, 3021 Pressbaum, soll daher das Teilstück 1 des Grundstücks im Ausmaß von 1m² des Grundstückes 264/183, EZ. 1704, KG 01905 (Preßbaum) dem Grundstück Nr. 264/142, EZ.1290, KG 01905 (Preßbaum) zugeführt werden.

Das Gesamtausmaß des Grundstücksübertrages vom öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 1 m².

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes überein.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Trennstück 1 im Ausmaß von 1m² des Grundstückes Nr. 264/183, EZ. 1704, KG 01905 (Preßbaum) dem Grundstück Nr. 264/182, EZ. 465, KG 01905 (Preßbaum) gemäß dem Teilungsplan GZ.3215/19 vom 12.07.2019, des Herrn Dipl.-Ing. Alireza Khatibi übertragen wird.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldung: GR Jedlaucnik,

zu TOP 10 - Sondernutzungsvertrag Kaiserspitz 26

Im Zuge der Grenzverhandlung am 1.8.2019 stellte sich bei der Liegenschaft Kaiserspitz 26 dar, dass lt. beiliegenden Vermessungsplan die Grundgrenze überbaut wurde.

Um einer etwaigen Ersitzung der Fläche entgegen zu wirken, soll ein Sondernutzungsvertrag abgeschlossen werden, diesbezügliches wurde bereits im Ausschuss am 29.03.2016 erörtert.

Der Aufsetzung von Sondernutzungsverträgen in genannten Fällen wurde einstimmig zugestimmt.

Einwände gegen die vorgelegte Regelung, welche eine jährliche Einmalzahlung von 50€ und eine zusätzliche flächenbezogene Zahlung von 50 Cent/m² vorsieht gab es nicht.

Vzbgm Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Sondernutzungsvertrag zwischen Frau Birgit Faber und Herrn Matthias Stifter und der Stadtgemeinde Pressbaum zustimmen.

Sondernutzungsvertrag gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Pressbaum, vertreten durch Bürgermeister Josef Schmidl- Haberleitner, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Pressbaum“ genannt

und

Frau Birgit Faber und Herrn DI Matthias Stifter, beide Kaiserspitz 26, 3031 Rekawinkel, im Folgenden kurz „Nutzungsberechtigte“ genannt

wie folgt :

4. Präambel

Frau Birgit Faber und Herr DI Matthias Stifter sind je zur Hälfte bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft Parz. Nr. 64/137, KG 01907 Rekawinkel, EZ 462, mit der Adresse Kaiserspitz 26, 3031 Rekawinkel.

Die Nutzungsberechtigten hatten bereits vor Vertragsabschluss eine straßenseitige Einfriedung auf öffentlicher Verkehrsfläche, EZ 471, KG 01907 Rekawinkel, Grundstücksnummer 64/38, im Ausmaß von 16 m², errichtet.

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Pressbaum. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden kurz als „S t r a ß e “ bezeichnet.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum zu dem über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund (Sondernutzung) gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, dh die Zustimmung zur bereits bestehenden straßenseitigen Einfriedung auf öffentlicher Verkehrsfläche.

5. Zustimmung

Die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt hiermit die Zustimmung, dass die Nutzungsberechtigten die in der Anlage 1 planlich dargestellte, bereits errichtete straßenseitige Einfriedung befristet belassen dürfen.

Die Zustimmung zum Gebrauch des öffentlichen Gemeindegrundes gilt nur für die der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Zustimmung wird unter den im Punkt 3. geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt.

6. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Nutzungsberechtigten haben die Einfriedung so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Sie haben diesbezüglichen Anordnungen der Stadtgemeinde Pressbaum unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.3. Die Ausführung der Bauarbeiten und die Erhaltungsarbeiten haben durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.4. Vorhandene Grenzsteine sind im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzsteine im Zuge von Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.5. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von den Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzüglich Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von den Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Stadtgemeinde Pressbaum ohne vorherige Anhörung der Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigen die Nutzungsberechtigten nicht innerhalb angemessener Frist die von der Stadtgemeinde Pressbaum aufgezeigten Mängel, so ist die Stadtgemeinde Pressbaum berechtigt, auf

Kosten der Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist weiters berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Stadtgemeinde Pressbaum auch ohne vorherige Information der Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

4. Vertragsdauer

- 4.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 4.2. Die Zustimmung wird befristet für den Zeitraum bis 2039 und auf jederzeitigen Widerruf durch die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt.
- 4.3. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist zum Widerruf der Zustimmung insbesondere berechtigt, wenn
 - d) die in diesem Vertrag festgelegten Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - e) die für die straßenseitige Einfriedung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
 - f) die für die Zustimmung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt wird.
- 4.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages haben die Nutzungsberechtigten die an der Straße errichtete Anlage binnen 3 Monaten auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

5. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt € 58,-- jährlich.

Dieser Betrag ist bis längstens 15. Jänner eines jeden Jahres an die Stadtgemeinde Pressbaum Raiffeisenbank Wienerwald BIC: RLNWATWWPRB, IBAN: AT60 3266 7002 0000 0356

zu bezahlen.

Es wird Wertbeständigkeit des Entgeltes nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen 5% Spielraumes zu bilden hat. Für den Fall der Nichtveröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2015 ist ein amtlich verlautbarter Nachfolgeindex, in Ermangelung dessen ein möglichst ähnlicher Index heranzuziehen.

6. Rechtsnachfolge

- 6.1. Dieser Vertrag geht nicht auf Rechtsnachfolger im Eigentum der oben in Punkt 1 beschriebenen Liegenschaft über.
- 6.2. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Stadtgemeinde Pressbaum örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 7.5. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Stadtgemeinde Pressbaum, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Allfällige sonstige mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren tragen die Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten halten die Stadtgemeinde Pressbaum diesbezüglich schad- und klaglos. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass das Jahresentgelt € 58.- beträgt.

Anlage 1 Planliche Darstellung

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2019 gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Pressbaum, am 25.09.2019

.....
Bürgermeister
.....
Stadtrat
.....
Gemeinderat

.....
Frau Birgit Faber
.....
Herr DI Matthias Stifter
.....
Gemeinderat

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 25.09.2019 – öffentlicher Teil



DIPL.-ING. ALIREZA KHATIBI
 STAATLICH BEFUGTER UND BEIEDETER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN
ZIVILGEOMETER

3021 PRESSBAUM, HAUPTSTRASSE 60B / 11 T, UND F. 02233 / 57814 E-Mail: office@zgeo.at

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR

Signaturwert	C:\MAP\Oyemilidofoc\NAUFT\M8R8g\w\K5-M80G8B8SAC16w\w\CMF8w7Zy8w1FA23 Ow\W\8P\08P88Kq-
staatlich befugter und beiedeter	Dipl.-Ing. Alireza Khatibi Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Kontext: Pressbaum
Signaturdatum	UTC 25.08.2019 15:57:57
Zertifizierungs- behörde	ÖNMA-Reg-Prüfung-Sig 03.01.04-Reg-Prüfung-Sig-03, ÖNMA-Trust-Cen-1, ÖNMA-Trust-Prüfung-Sig-03, Beauftragter: Gerald C. A. T.
Seriennummer	2028120233
Algorithmus	http://www.etsi.org/001104/annex1/mc1ecdsa-sha256
Währung	urn:ietf:params:sp:at:base#v1.1.0
Hinweis	Dokumentenformat ISO 19023-1:2005 PDF/A-1b



Maßstabsreferenz



Mit Rührsiegel und Unterschrift des Planverfassers ist diese Papierausfertigung ein Gleichstück des elektronischen Originals der Urkunde und stimmt mit der Originalurkunde in Urkundenarchiv der Bundes Archiven und Ingenieurkonsulenten vollförmlich überein.

VERMESSUNGSURKUNDE

Gleichstück

ANMERKUNG:

Dieser Teilungsplan entspricht der NÖ Bauordnung 2014 und dem Flächenwidmungsplan (Bauamt Pressbaum Juli 2019) und ist gemäß §10(1) NÖBO bewilligungspflichtig. Die Voraussetzungen gemäß §10(2) NÖBO sind erfüllt.

Bei der Erstellung dieser Planurkunde wurden die Bestimmungen des Übereinkommens "Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen" zwischen BEV und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten angewendet und eingehalten.

Aufgrund der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten am 22. März 2005 (BMWA-91-51-40296-4/3/2005) erteilten Erlaubnis wurde die Vermessung zur Verlassung dieser Planurkunde

am 05. Juli 2019 vorgenommen.



G.Z.: 3237/19

Pressbaum, am 01.08.2019

Naturstand: 05.07.19
 Grundbuchstand: 01.07.19

Land: NÖ
 Verm.Bez.: Wien
 Ger.Bez.: Purkersdorf
 Kat.Gem.: 01907 Rekawinkel
 Gst.Nr.: 64/137
 EZ: 462
 Eigentümer: Stifter Matthias DI (1/2)
 Faber Birgit (1/2)

**3031 Rekawinkel
 Kaiserspitz ON 26**

Teilungsplan 1:200

GEGENÜBERSTELLUNG

ALTER STAND

EZ	Eigentümer	Gst.Nr.	Fläche m2		df	BA (NU)	
			lt. Kat.	Ber. Art		lt. Verm.	T
462	Stifter Matthias DI (1/2) Faber Birgit (1/2)	64/137	1137	0	1137	0	T 134 Bfl(Geb.) T 1003 Gärten
471	Stadtgemeinde Pressbaum (öffentliches Gut)	64/38	6778	f	--	--	Sonstige (Straßenverkehrsanlage)
Summe			7915		7915	0	

TEILUNG

Gst.Nr.	Trenn- Stück	als Gst.	zu Gst.	Ber. Art	Fläche m2	Bezeichnung
64/137	1	--	64/38	o	16	Verkehrsfäche
		64/137	--	o	1121	Bauplatz 1
Summe					1137	

NEUER STAND

EZ	Eigentümer	Gst.Nr.	Trenn- Stück	Fläche m2		BA(NU)	Bezeichnung
				einzel	zusammen		
462	Stifter Matthias DI (1/2) Faber Birgit (1/2)	64/137		o 1121	o 1121	Bfl(Geb.) Gärten	Bauplatz 1
471	Stadtgemeinde Pressbaum (öffentliches Gut)	64/38	1	f 6778	f 6794	Sonstige (Straßenverkehrs- anlage)	Verkehrsfäche
Summe				7915	7915		

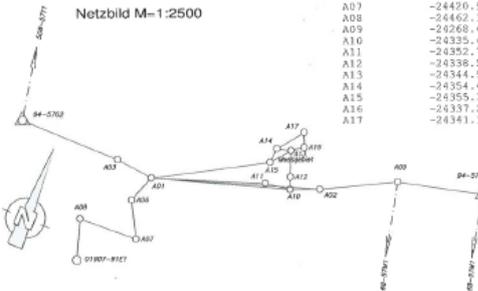
Verwendete GFN: 101907/1971/01, 401907/1973/01, 401907/1974/01

KOORDINATENVERZEICHNIS

SYSTEM GAUSS - KRÜCKER M 34

ANSCHLUSS AN DAS FESTPUNKTFELD

Festpunkte Nummer	Y [m]		X [m]		Standpunkte Nummer	Y [m]		X [m]		hPL [m]
	1	2	1	2		1	2	1	2	
68-57M1	-23501.52	335009.30	19710-9181	-24453.23	A01	-24453.23	338221.71			
94-57G1	-24210.81	338369.82	94-57G1	-24210.81	A02	-24316.44	338330.30	0.02		
94-57G2	-24524.32	338296.09	94-57G2	-24524.32	A03	-24453.23	338296.16	0.02		
508-57T1	-25501.20	343109.92			A04	-24434.01	338274.36	0.03		
19710-9181	-24453.23	338221.71			A05	-24420.95	338250.90	0.03		
					A06	-24462.10	338248.91	0.03		
					A07	-24268.47	338355.44	0.01		
					A08	-24335.44	338322.50	0.02		
					A09	-24352.72	338319.73	0.02		
					A10	-24336.52	338330.38	0.02		
					A11	-24344.91	338347.21	0.03		
					A12	-24354.40	338344.85	0.04		
					A13	-24355.39	338334.27	0.03		
					A14	-24337.22	338352.81	0.04		
					A15	-24341.14	338362.19	0.04		



KOORDINATENVERZEICHNIS

SYSTEM GAUSS - KRÜCKER N 34

Übersichtswerte und überprüfte Punkte

Nummer	DPN	Y [m]	X [m]	BC	Kl.	Vermarkung
387	506/1988	-24323,35	338323,63	n	p	Mo
10717	6000001/1971	-24354,55	338319,50	n	p	Mo
10890	6000004/1973	-24337,91	338345,69	n	p	2a
10899	6000004/1973	-24367,47	338347,81	n	p	2a

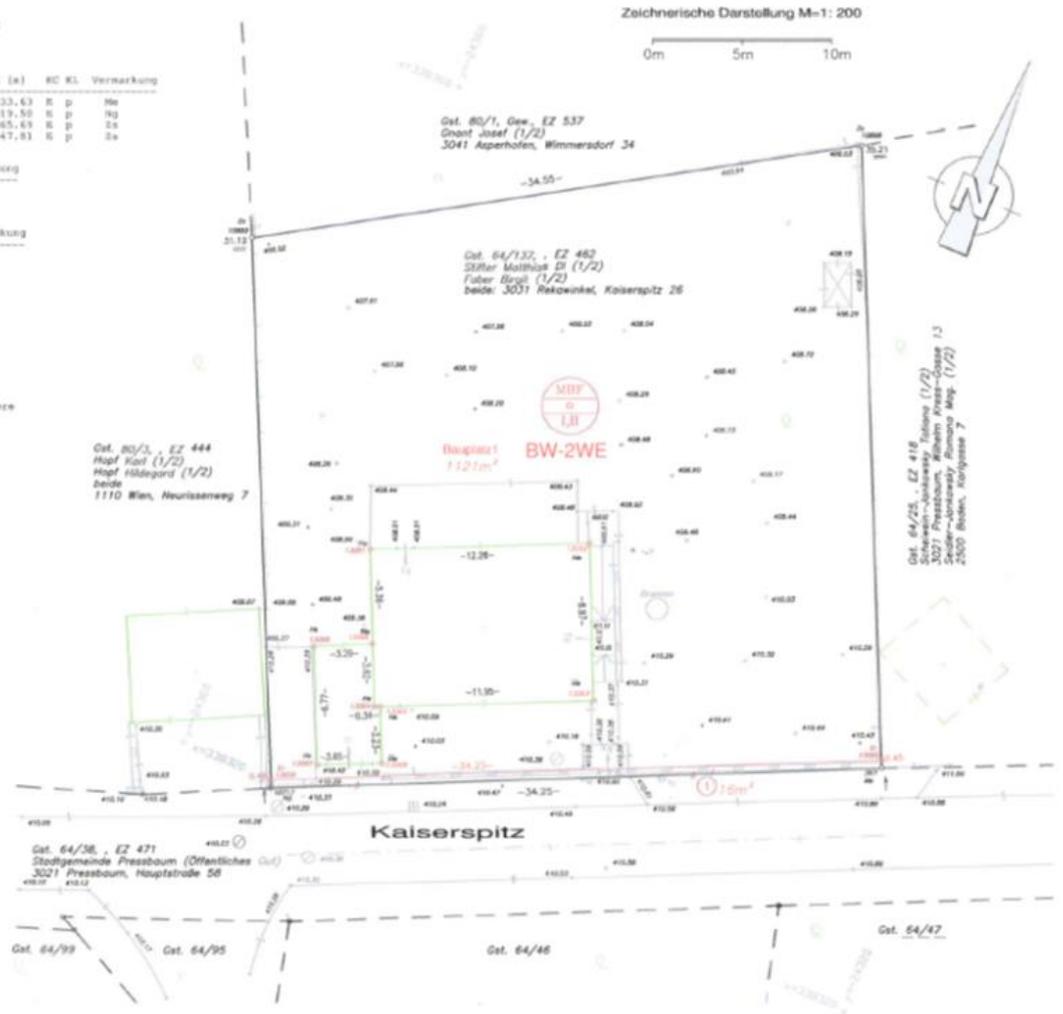
Neue Grenzpunkte

Nummer	Y [m]	X [m]	Kl.	Vermarkung
13059	-24354,74	338319,92	n	Gr
13060	-24323,34	338334,04	n	Gr

Neue Punkte (Ausweichpunkte)

Nummer	Y [m]	X [m]	Kl.	Vermarkung
13061	-24354,60	338334,14	n	Gr
13062	-24343,38	338319,18	n	Gr
13063	-24339,72	338330,97	n	Gr
13064	-24350,94	338325,86	n	Gr
13065	-24350,63	338326,10	n	Gr
13066	-24349,32	338323,15	n	Gr
13067	-24352,67	338321,89	n	Gr
13068	-24355,41	338327,89	n	Gr
13069	-24352,42	338329,26	n	Gr

Die Vermessung wurde so vorgenommen, dass die mittlere Punkt-Lagegenauigkeit der Grenzpunkte +/- 5 cm nicht überschritten ist.



Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Nekham, GR Jedlaucnik, Bgm., Vzbgm Gruber,

Zu Top 11 – Grundabtretung Liegenschaft Kaiserspitz 26

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/Mag. St. Wallner)

Betrifft: Grundabtretung, Kaiserspitz 26, Gst.Nr. 421 und EZ. 911, KG 01905 (Pressbaum)

Entsprechend der Darstellung im Teilungsplan GZ 3237/19 vom 01.08.2019 des Herrn Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60b, 3021 Pressbaum, sind die

nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten:

Das Teilstück 1 des Grundstücks Grundstückes 64/137, EZ. 462, KG 01907 (Rekawinkel) im Ausmaß von 16m² ist lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 89/107, EZ. 1704, 01905 (Preßbaum) abzutreten.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 16 m².

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung des Teilstückes 1 im Ausmaß von 16m² des Grundstückes Nr. 64/137, EZ. 462, KG 01907 (Rekawinkel) lt. dem Teilungsplan GZ. 3237/19 vom 01.08.2019, lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 64/38, EZ. 471, KG 01907) beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 12 – Übertrag von Grundstücksflächen – Franz Pfudl-Gasse 10

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/ Mag. St. Wallner)

Betrifft: Grundflächenübertrag Franz Pfudl-Gasse 10, 3021 Pressbaum

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 3080/18 vom 21.12.2018 (eingelangt am 21.12.2018), erstellt durch Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum, werden der sich im grundbücherlichen Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum befindliche Parzelle Nr. 245/71, EZ. 2430, KG 01905 folgende Trennstücke zugewiesen:

Das Teilstück 1 des Grundstückes Nr. 245/74, EZ. 1704, KG 01905 (öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum) im Ausmaß von 76m².

Das Teilstück 2 des Grundstückes Nr. 245/72, EZ. 2349, KG 01905 im Ausmaß von 9m².

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

- 1) Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Grundstück Nr. 245/71, EZ. 2430, KG 01905, 76m² Fläche (Trennstück 1) des Grundstückes Nr. 245/74, EZ. 1704, KG 01905 zugeführt werden.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

- 2) Des Weiteren möge der Gemeinderat beschließen, dass dem Grundstück Nr. 245/71, EZ. 2430, KG 01905, 9m² (Trennstück 2) des Grundstückes Nr. 245/72, EZ. 2349, KG 01905 zugeführt werden.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

- 3) Der Gemeinderat möge die beschließen, dass die neuen Eigentumsverhältnisse gemäß Teilungsplan GZ: 3080/18 vom 21.12.2018 des Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum im Grundbuch sichergestellt werden.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top - 13 Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes/Bebauungsplan

13a.Bericht Bartberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 folgenden Antrag beschlossen:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge beschließen den örtlichen Raumplaner, Herrn DI Siegl, zu beauftragen, die Möglichkeiten für eine Umwidmung des Bauland-Sondergebietes auf dem Bartberg in eine andere Widmungsart zu überprüfen. Ziel soll es sein, das derzeitige Bauland Sondergebiet in eine andere, dem dortigen Siedlungscharakter entsprechende Widmungsform zu bringen. Außerdem soll DI Siegl die Möglichkeit eines temporären Bauverbotes überprüfen. Insbesondere sollen auf die Auswirkungen auf Grund von Immissionen und Emissionen Bedacht genommen werden."

Dazu folgende gutachterliche Stellungnahme von DI Siegl:

Beilage Schreiben vom 18.09.2019

VERORDNUNGSTEXTENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat bei seiner Sitzung am
..... folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 26 (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird für den in der Plandarstellung mit der PZ: „PREB-BS12-12006“ (1 Blatt) – die Bestandteil dieser Verordnung ist - näher gekennzeichneten Bereich der Stadtgemeinde Pressbaum eine Bausperre erlassen.

§ 2 Zielsetzung

Der Geltungsbereich der Bausperre umfasst die „Bauland-Sondergebiets (BS)“-Widmung mit dem Zusatz „Fremdenverkehr“ am Bartberg im Osten der Stadtgemeinde Pressbaum. Der betreffende Siedlungsteil am Bartberg ist einerseits von einer lockeren Ein- bis max. Zweifamilienhausbebauung geprägt (gem. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan ist überwiegend „Bauland-Wohngebiet – max. 2 Wohneinheiten pro Grundstück (BW-2WE)“ sowie gem. derzeit rechtskräftigem Bebauungsplan auf diesen Baulandflächen eine „max. bebaubare Fläche (MBF)“ ($\cong 150\text{m}^2 + 4\%$ des Bauplatzes) festgelegt) und andererseits ist auch die bestehende Verkehrserschließung auf den Charakter eines eher locker bebauten Wohngebietes ausgelegt.

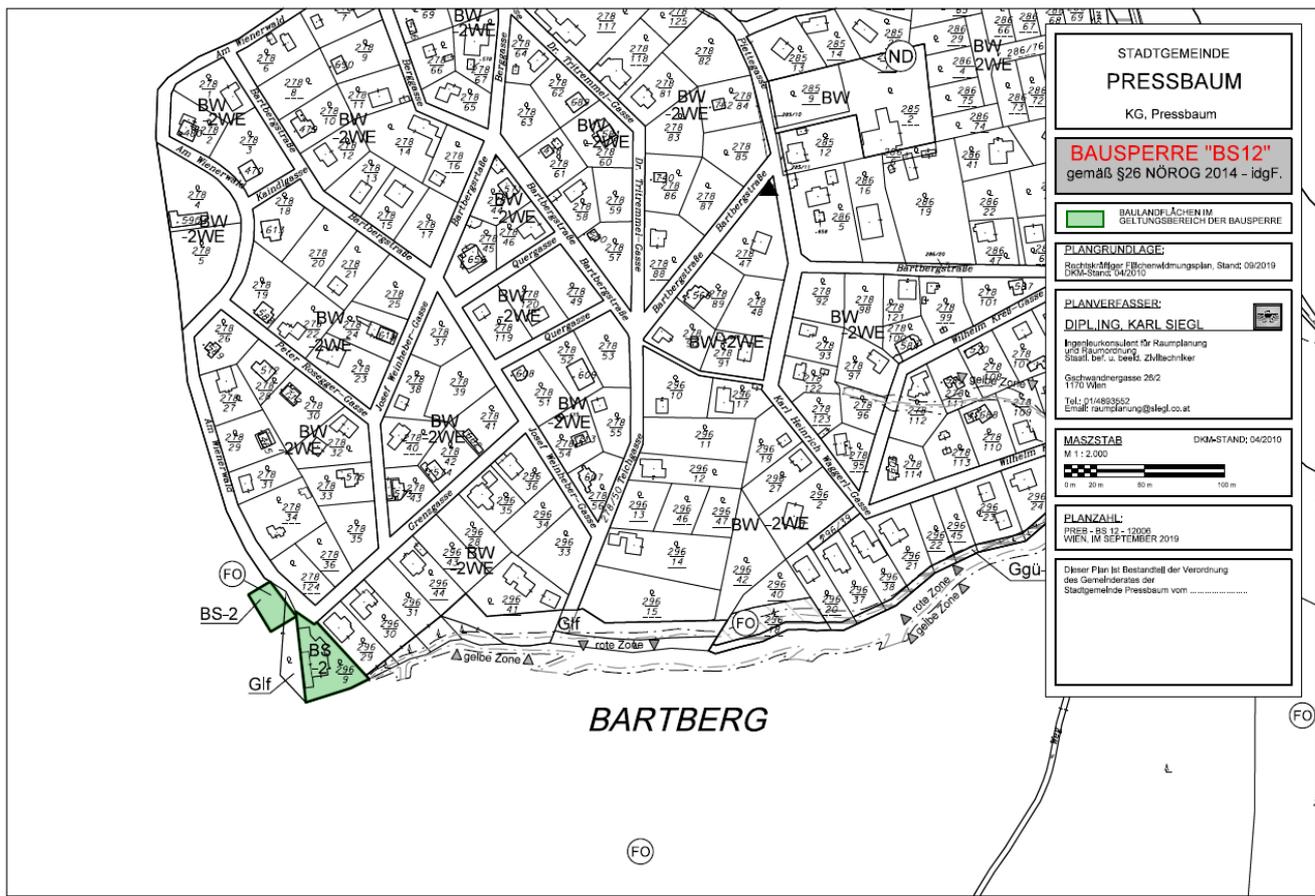
Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadtgemeinde Pressbaum den bestehenden Wohngebietscharakter zu bewahren und mögliche Emissionen in diesem Bereich für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus einzudämmen.

§ 3 Zweck

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes in dem von der Bausperre betroffenen Bereich erreicht werden (z.B. Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet-Fremdenverkehr“ in „Bauland-Wohngebiet“).

Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre nur solche Fremdenverkehrseinrichtungen bzw. Fremdenverkehrsbetriebe zulässig, die in das Ortsbild einer Wohnsiedlung eingeordnet werden können und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.



Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13b. Bausperre Sanatorium

Vom Amt der NÖ LReg. / Abteilung Naturschutz wurde die Stadtgemeinde Pressbaum darauf hingewiesen, dass für eine etwaige Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Sanatoriumsgründe ua. der „Kulissenbildende Baumbestand“ zu berücksichtigen sei.

Es liegt ein Bescheid der BH St. Pölten betreffend Ablehnung des Antrages um Rodungsbewilligung vor, welcher vom Vzbgm. Gruber verlesen wurde.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Zum Schutze dieses Naturraumes möge der Gemeinderat folgende Bausperre beschließen:

VERORDNUNGSTEXTENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat bei seiner Sitzung am folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird für den in der Plandarstellung mit der PZ: „PREB-BS11-11997“ (1 Blatt) – die Bestandteil dieser Verordnung ist - näher gekennzeichneten Bereich der Stadtgemeinde Pressbaum (Parz.Nrn. 184/145, 184/94, 184/143 und 184/144 - KG Pressbaum) eine Bausperre erlassen.

§ 2 Zielsetzung

Bei dem von der Bausperre betroffenen Bereich handelt es sich um die derzeit noch unbebauten Baulandflächen innerhalb der Widmungsart „Bauland-Sondergebiet – Krankenanstalt-Sanatorium, Altenheim-Seniorenbetreuung (BS-1)“, unmittelbar nördlich sowie südlich des „ehemaligen Sanatoriums“. Das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Pressbaum liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wienerwald“ und der von der Bausperre betroffene Bereich weist naturschutzfachlich höherwertige wald- bzw. parkähnliche Baumbestände auf.

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist daher bestrebt, innerhalb der zweijährigen - im Falle einer Verlängerung auch dreijährigen - Geltungsdauer der Bausperre, Maßnahmen zum Schutz dieser naturschutzfachlich höherwertigen Bereiche zu ergreifen (u.A. auch durch Erlassung einer „Baumschutzverordnung“ im Sinne des §15 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 idgF.).

Ziel der Bausperre ist daher, nach exakter Lokalisierung des erhaltenswerten Baumbestandes, im Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum unterstützende Festlegungen zum Schutz dieses erhaltenswerten Baumbestandes vorzusehen.

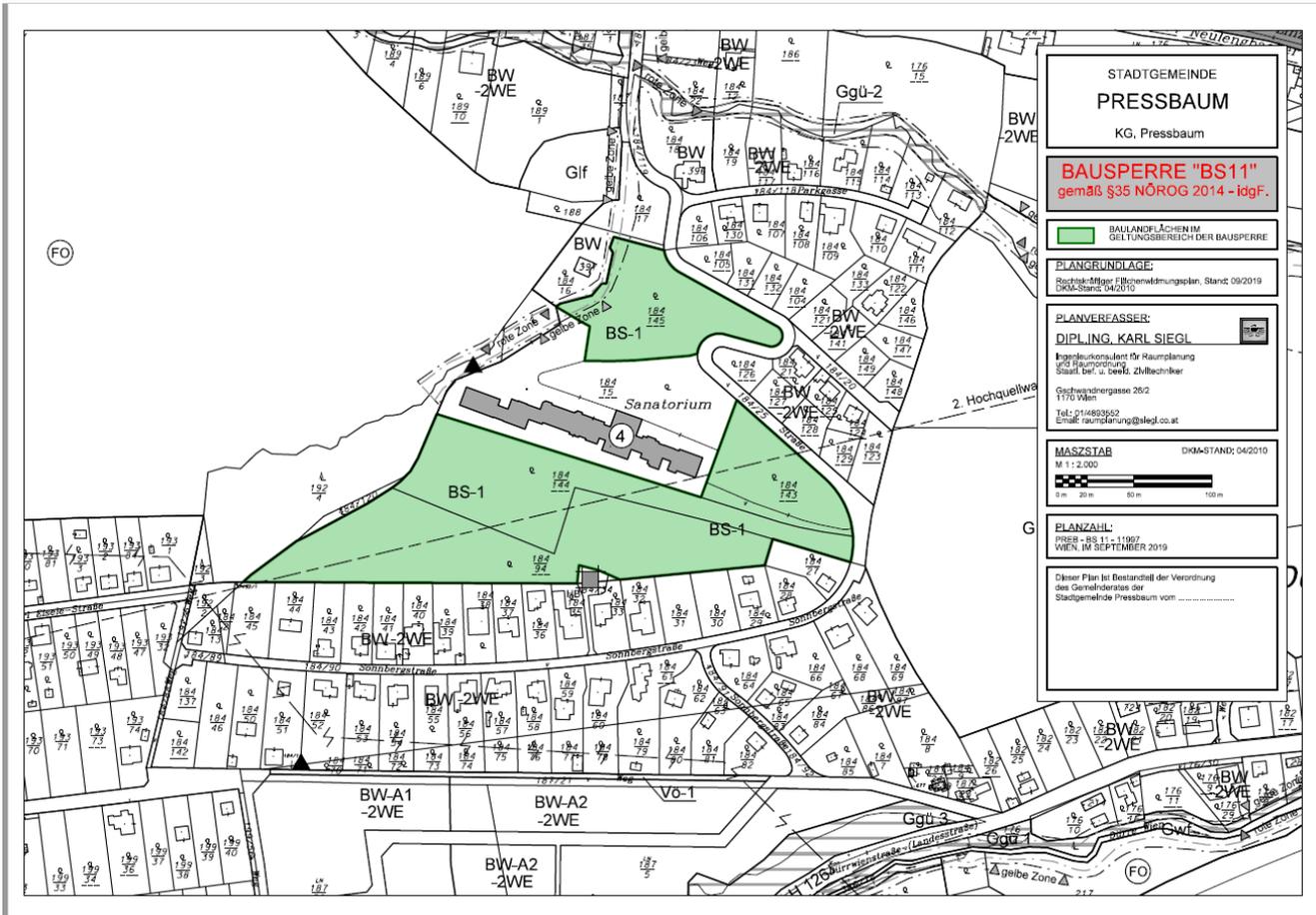
§ 3 Zweck der Bausperre

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes in dem von der Bausperre betroffenen Bereich erreicht werden (z.B. durch Ausweisung von „Freiflächen“).

Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre nur solche anzeige- oder bewilligungspflichtigen Bauvorhaben zulässig, für die in einem naturschutzfachlichen Gutachten nachgewiesen werden konnte, dass keine naturschutzfachlich höherwertigen Baumbestände betroffen sind bzw. durch das Bauvorhaben gefährdet

werden.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.



Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 14 – Abtretung Brunnengrundstück Karriegelstr.

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/Mag. St. Wallner)

Betrifft: Abtretung der Brunnenparzelle zur Liegenschaft Karriegelstraße 56, 3021 Pressbaum

Im Zuge der Grundabteilung gemäß dem Teilungsplan GZ: 3217/19 vom 18.06.2019, erstellt durch Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum, werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS an das Grundstück Nr. 481/2, EZ. 1101, KG 01905 (Preßbaum) abgetreten.

Die Trennstück Nr. 4 des Grundstückes Nr. 481/2, EZ. 1101, KG 01905 (Brunnenparzelle u. öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum) wird dem Grundstück Nr. 481/2, EZ. 1101, KG 01905 zugewiesen.

Das Gesamtausmaß des Grundstücksübertrages beträgt 5m².

Im gegenständlichen Teilungsverfahren wird ein Brunnengrundstück nicht exakt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.09.2017, Top 12, abgeteilt. So wird die Teilfläche nicht, wie ursprünglich beschlossen, in Fortsetzung der Grundstücksgrenzen der jeweiligen Anrainergrundstücke bis hin zur durch den Straßenverlauf gegebenen Grenze des öffentlichen Gutes abgeteilt, sondern entlang einer in der Natur vorhandenen Mauer. Dies hat zur Folge, dass die Teilflächen des Brunnengrundstückes nicht beidseitig flächengleich den jeweiligen Nachbargrundstücken zugeführt werden.

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Vzbgm. Gruber stellt den
Antrag:

Der Gemeinderat möge gemäß dem Teilungsplan GZ: 3217/19 vom 18.06.2019, erstellt durch Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum, die Abtretung der Teilfläche 4 des Brunnengrundstückes 481/2, EZ. 1101, KG 01905 an das Grundstück Nr. 481/2, EZ. 1101, KG 01905 beschließen.

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig

Zu Top 15 – Projekt Gehsteig Rekawinkel – ergänzende Auftragserteilung

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/W.Dibl)

Der Gemeinderat fasste am 27.03.2017 einen Projektbeschluss im GR in der Höhe von € 1,71 Mio. für das Projekt Gehsteig Rekawinkel mit folgender Aufteilung.

Straßenbau inkl.Ust.	Wasserleitung exkl.Ust.	Kanalbau exkl.Ust.
950.000	340.000	420.000

Auf Grund der durchgeführten Ortsaugenscheine konnte aus technischen Gründen, aber insbesondere aus Kostengründen, nicht an der ursprünglichen Projektierung eines gemeinsamen Geh- und Radweges festgehalten werden. Folglich wird nunmehr der Gehsteig durchgehend errichtet, der Radweg jedoch geteilt, einerseits vom Rekawinkler Platzl bis zur ÖBB-Siedlung gemeinsam mit dem Gehsteig und andererseits ab der Bierbachstraße westwärts auf der Nordseite der B44 separat an die Ortsgrenze zu Eichgraben geführt.

Aus derzeitiger Sicht ergibt sich folgende Angebots- und Zusatzkostenaufstellung:

Firma		Straße	Wasser	Kanal	Beschluss
WDS	Hauptangebot	495.947,85	103.988,95	456.000,40	GR 23.02.2018
Denk		50.000,00	10.400,00	46.000,00	GR 14.06.2014
WDS	B44 Verbreiterung 1. Teil Vorg. Land NÖ	79.143,92			GR 23.09.2014 Basis Großauftrag
WDS	Auswechslung RW Querung			20.000,00	
WDS	Straßenbel. graben	35.000,00			StR 3.06.2019
WDS	Drainage, Hangentw. ONr 66			5.000,00	
WDS	Höhenanpassung Anrainer	30.000,00			
WDS	B44 Verbreiterung 2. Teil Vorg. Land NÖ	42.000,00			
WDS	Bushaltestelle, Platzl	15.600,00			
WDS	Lohn u Preiserhöhung	55.000,00	10.000,00	40.000,00	GR 23.02.2018
Denk		21.000,00	1.000,00	2.500,00	GR 14.06.2014
eww	Straßenbel. Strom	35.000,00			StR 3.06.2019
		858.691,77	125.388,95	569.500,40	1.553.581,12

Es ist mit einer Unterschreitung des Projektbeschlusses in Summe zu rechnen. Die Bedeckung ist weiterhin durch die zwischenzeitlich erteilte aufsichtsbehördliche Bewilligung zur Darlehenszuzählung jeweils unter 5/612-002 (Straßenbau), 5/850190-050000 (WVA) und 5/851230-050000 (ABA) gegeben.

Trotz der Einsparungen beim Straßenbau ergeben sich in Folge für zukünftige Straßenprojekte mögliche Finanzierungsengepässe.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge in Ergänzung der erteilten Aufträge die o.a. Finanzierung zur Fortführung des Bauvorhabens "Gehsteig Rekawinkel" beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 16 – Winterdienstverträge

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/ M.Riedinger)

Der Winterdienst für den Zeitraum 2019 – 2022 wurde vom Ingenieurbüro DI Denk GmbH wie auch schon in den letzten Jahren in bewährter Weise, pro Los ausgeschrieben.

Die Angebotsöffnung dafür fand am 19. September 2019 im Rathaus Pressbaum statt.

Von DI Denk liegen auf Grund der abgegebenen Angebote dazu folgende Vergabevorschläge pro Los vor:

Los 1

Firma Bau- und Erdbewegung BRAUNIAS e.U., 3012 Wolfsgraben, Engelkreuzstraße 2 mit einer Gesamtsumme von € 674.577,90 exkl. Ust.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Winterdienst für den Zeitraum 2019–2022 für das Los 1 an die Firma Bau- und Erdbewegung BRAUNIAS e.U., 3012 Wolfsgraben, Engelkreuzstraße 2 mit einer Gesamtsumme von € 674.577,90 exkl. Ust. vergeben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Los 2

Firma Anton GRASL GesmbH, 3021 Pressbaum Hauptstraße 19 mit einer Gesamtsumme von € 803.313,00 exkl. Ust.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Winterdienst für den Zeitraum 2019-2022 für das Los 2 an die Firma Anton GRASL GesmbH, 3021 Pressbaum Hauptstraße 19 mit einer Gesamtsumme von € 803.313,00 exkl. Ust. vergeben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Los 3

Firma Gartenservice Peter RASCH, 3013 Pressbaum Bartbergstraße 27 mit einer Gesamtsumme von € 88.818,15 exkl. Ust.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Winterdienst für den Zeitraum 2019-2022 für das Los 3 an die Firma Gartenservice Peter RASCH, 3013 Pressbaum Bartbergstraße 27 mit einer Gesamtsumme von € 88.818,15 exl. Ust. vergeben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Los 4

Firma R&L Entsorgungsservice GmbH, 3033 Klausen-Leopoldsdorf Hochstraß 554 mit einer Gesamtsumme von € 68.529,00 exkl. Ust.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Winterdienst für den Zeitraum 2019-2022 für das Los 4 an die Firma R&L Entsorgungsservice, 3033 Klausen-Leopoldsdorf Hochstraß 554 mit einer Gesamtsumme von € 68.529,00 exl. Ust. vergeben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner

Eine Bedeckung für alle Lose ist unter HHSt 1/612000-728000 gegeben.

Alle in den Losen 1 – 4 genannten Firmen erhalten dazu wie auch schon in den letzten Jahren einen entsprechenden Winterdienstvertrag. Diese Verträge sind ein Bestandteil des heutigen Gemeinderatsbeschlusses.

Sämtliche Unterlagen mit Preisdetails liegen dem Gesamttakt bei.

Los 5

Es handelt sich dabei um das Gemeindegebiet „In der Bonna“. Es werden dazu aktuell noch Verhandlungen mit der Marktgemeinde Sieghartskirchen geführt, da zurzeit noch nicht abgeklärt werden konnte, welche Firma diesen Winterdienst durchführen wird.

Das Ergebnis dazu wird für die nächste Gemeinderatssitzung am 23. Oktober 2019 vorbereitet.

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner

Zu Top 17 - Abtretungsvertrag P.E.W. Ing. Peithner Baugesellschaft m.b.H.

Sachverhalt: (vorbereitet UStR DI Brandstetter/S.Schindlecker)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2019, Top 8 wurde die Übernahme des Teilstückes 1 des Grundstücks Nr. 176/15, EZ 510, KG 01905 im Ausmaß von 136m², in das öffentliche Gut (Gst.Nr. 176/25, EZ 1704, KG 01905) der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen.

Nachstehender Abtretungsvertrag wurde vorbereitet:

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. **P. E. W. Ing. Peithner Baugesellschaft m.b.H.**, FB 34354x, 3011 Neu-Purkersdorf, Tullnerbachstraße 94, als Übergeberin einerseits,
2. der **Stadtgemeinde Pressbaum**, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, als Übernehmerin andererseits,

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

1. P. E. W. Ing. Peithner Baugesellschaft m.b.H. ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 510 KG 01905 Pressbaum**, zu deren Gutsbestand u.a. das Grundstück Nr 176/25, sonst. (Verkehrsrandflächen) mit 136 m² gehört.

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist als Verwalterin des öffentlichen Gutes Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 1704 KG 01905 Pressbaum**.

2. Die vorgenannte Liegenschaftseigentümerin hat sich gegenüber der Stadtgemeinde Pressbaum verpflichtet, eine Grundfläche kostenlos an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten.

II. Abtretungsvereinbarung

P. E. W. Ing. Peithner Baugesellschaft m.b.H., Übergeberin genannt, übergibt der Stadtgemeinde Pressbaum als Verwalterin des öffentlichen Gutes und diese, Übernehmerin genannt, übernimmt das im Teilungsplan des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Zivilgeometer Dipl. Ing. Alireza Khatibi zu GZ 2255/12, mit der Ziffer 1 bezeichnete, 136 m² große Trennstück des Grundstückes 176/15, nunmehr neu eingetragen **als Gst. Nr. 176/25**, in der der P. E. W. Ing. Peithner Baugesellschaft m.b.H. zur Gänze gehörigen **EZ 510 KG 01905 Pressbaum** mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Übergeberin dieses Trennstück/Gst Nr 176/25 bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre.

III. Besitzübergang

Die Übergabe und Übernahme des gegenständlichen Trennstückes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Übernehmerin hat vor Unterfertigung dieses Vertrages durch Abschreiten des Trennstückes durch die Vertragsparteien stattgefunden. Von dem Tag der Unterfertigung dieses Vertrages an gehen Gefahr und Zufall des Eigentums sowie Nutzen und Lasten auf die Übernehmerin über.

Die mit der Errichtung und Erhaltung der geplanten Weganlage verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Übernehmerin.

Vom Vertragsobjekt etwa zu entrichtende öffentliche Abgaben sind ab Besitzübergang von der Übernehmerin zu tragen.

IV. Gewährleistung, Freilassung

Die Übergeberin haftet nicht für einen besonderen Zustand oder eine sonstige Bodenbeschaffenheit oder Verwendbarkeit der von ihr abgetretenen Trennfläche, sondern lediglich dafür, dass sie von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist.

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 510 KG 01905 Pressbaum ist unter LNr 3 a das Pfandrecht für die Wiener Neustädter Sparkasse (FN 110105w) einverleibt. Die Buchberechtigte entlässt das im Punkt II näher bezeichnete Trennstück aus der Haftung und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Trennstück lastenfrei vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 510 Grundbuch 01905 Pressbaum in Ansehung ihres Pfandrechtes abgeschrieben werden kann.

V. Kostentragung

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind, ungeachtet der gesetzlichen Solidarhaftung, von der Übergeberin zu bezahlen, welche auch den Auftrag hiezu erteilt hat.

VI. Grundbuchseintragung

Die Übergeberin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das im Punkt II näher bezeichnete Trennstück, nunmehr eingetragen als Grundstück 176/25, von der **EZ 510 KG 01905 Pressbaum** abgeschrieben und zur **EZ 1704 KG 01905 Pressbaum**–

Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum– zugeschrieben werden kann bzw. das Eigentumsrecht daran für die Übernehmerin einverleibt werde.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Purkersdorf.
2. Von der Stadtgemeinde Pressbaum wird bestätigt, dass das Vertragsobjekt für Zwecke des öffentlichen Verkehrs bestimmt ist.
3. Dieses Rechtsgeschäft bedarf seitens der Stadtgemeinde Pressbaum der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum.
4. Die Vertragsparteien erklären durch ihre gefertigten Repräsentanten an Eides statt, dass es sich zum einen um eine in Niederösterreich gelegene Stadtgemeinde, zum anderen um eine juristische Person handelt, die ihren satzungsmäßigen Sitz in Österreich hat und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteile am Vermögen (direkt und indirekt) sich überwiegend in inländischem Besitz befinden und diese sohin als Inländer im Sinne des NÖ Grundverkehrsgesetzes anzusehen ist.

Festgehalten wird, dass das vertragsgegenständliche Grundstück als Bauland gewidmet ist.

5. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach grundbücherlicher Durchführung der **Stadtgemeinde Pressbaum** ausgefolgt wird. Die **P.E.W. Ing. Peithner Baugesellschaft m.b.H.**, (FN 34354x) erhält über Wunsch eine beglaubigte Abschrift.

VIII. Vollmacht

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und beauftragen Herrn Rechtsanwalt Mag. Stephan Potz, geboren am 23.08.1972, einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Abtretungsvertrages sowie aller in diesem Zusammenhang vorzunehmenden tatsächlichen und rechtlichen Handlungen und ermächtigen ihn, diese Vollmacht im Falle seiner eigenen Verhinderung zu substituieren.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2019.

Pressbaum, 25.09.2019

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den obigen Abtretungsvertrag beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltungen: StR Kalchhauser, GR Auer, GR Fahrner,

Wortmeldungen: StR Krischel bakk.phil, UStR DI Brandstetter

UStR DI Brandstetter: Bericht für die nächste GR Sitzung bzgl Durchführung der Arbeiten im Bereich KIGA 2 Zaun aufstellen, etc...durch die Firma Peithner

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 18 - Vertrag über die Benützung der Liegenschaft 61/18 KG 01905 Pressbaum durch Aufstellen einer Baustelleneinrichtung

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/S.Schindlecker)

Die **Firma department one living GmbH** hat für das Bauvorhaben der Errichtung einer Wohnhausanlage auf dem Grundstück Hauptstraße 121 a, 3021 Pressbaum eine zusätzliche Freifläche für Lagerzwecke (es sollen 3 - 4 Baucontainer, Bauzäune, Baumaterialien und Gerätschaften gelagert werden) beantragt, da die Örtlichkeiten sehr eng sind.

Konkret geht es um das Eckgrundstück rechts vor dem Haitzawinkeltunnel, EZ 484 KG 01905 Grundstück 61/18. Zurzeit wird das Grundstück durch die FA Swietelsky genutzt (bis November 2019).

Durch den untenstehenden Vertrag erhält die **Firma department one living GmbH** die Genehmigung, in der Zeit vom 01.12.2019-31.03.2021 das Grundstück als Baustelleneinrichtungsfläche zu nutzen. Nach Beendigung der Vertragslaufzeit muss die Fläche auf Kosten der **Firma department one living GmbH** in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Das Entgelt beträgt monatlich 22,25 € brutto.

Das Grundstück (Grünland, Verkehrsfläche) liegt im rechten Vorland eines linken Zubringers zur Dürren Wien.

Das Grundstück 61/18, KG Pressbaum, ist im Uferbereich von der roten Zone und zur Gänze von der gelben Zone nach Forstgesetz betroffen, wobei die westlich

vorbeiführende Gemeindestraße ebenfalls zur Gänze innerhalb der gelben Zone liegt. Die Gefahrenzonen reichen in weiterer Folge über die Landstraße B 44.

Eine Ausuferung des HQ100 und HQ30 ist nicht auszuschließen und aufgrund der Durchlässe zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, dass Teile des Grundstückes 61/18, KG Pressbaum innerhalb des HQ30-Abflussbereiches liegen und daher eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für geplante Maßnahmen auf diesem Grundstück besteht. Dipl.-Ing. Werner Koletschka, Wasserbautechnischer Amtssachverständiger, 16.07.2019.

Die wasserrechtliche Bewilligung hat die **Firma department one living GmbH** einzuholen, sie liegt der Verwaltung noch nicht vor.

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, im Folgenden kurz als „Nutzungsgeber“ bezeichnet,

und

der **Firma department one living GmbH**, Firmenbuchnummer 470882 z, Ebersberg 71, 3040 Neulengbach, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Der Geschäftszweig des Nutzungsberechtigten ist die Errichtung und An- und Verkauf von Immobilien.

1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Wohnhausanlage in 3021 Pressbaum, Hauptstraße 121a und will zu diesem Zweck eine Baustelleneinrichtung auf dem Grundstück 61/18, EZ 484, KG 01905 Pressbaum aufstellen. Es handelt sich um ein privates Grundstück der Stadtgemeinde Pressbaum mit der Widmung Grünland, Verkehrsfläche.

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum zur Benützung des Grundstückes 61/18, EZ 484, KG 01905 Pressbaum durch die **Firma department one living GmbH**.

2. Zustimmung

2.1. Die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt hiermit die Zustimmung zur Nutzung des Grundstückes 61/18, EZ 484, KG 01905 Pressbaum durch Aufstellen einer Baustelleneinrichtung, im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.

2.2. Die Zustimmung zur Nutzung gilt nur für eine, der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1, entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung des Nutzungsgebers.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2.4. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO und dem Wasserrechtsgesetz erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

Laut Stellungnahme des Wasserbautechnischen Amtssachverständigen, Dipl.-Ing. Werner Koletschka vom 16. Juli 2019 ist eine Ausuferung des HQ100 und HQ30 nicht auszuschließen und aufgrund der Durchlässe zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, dass Teile des Grundstückes 61/18, KG Pressbaum innerhalb des HQ30-Abflussbereiches liegen und daher eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für geplante Maßnahmen auf diesem Grundstück besteht.

3.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hiedurch der Verkehr auf der Straße nicht beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

3.3. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

4. Kosten

4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

4.2. Der Nutzungsberechtigte hat dem Nutzungsgeber alle Kosten zu ersetzen, die ihm aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

5. Entgelt

Das monatlich im Vorhinein bis spätestens 5. eines jeden Monats spesen- und abzugsfrei auf das Konto des Nutzungsgebers IBAN AT60 3266 7002 0000 0356 zu bezahlende Entgelt beträgt € 22,25.

Das Entgelt wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015 wertbezogen.

Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.

Indexschwankungen bis einschließlich 3 % bleiben jeweils unberücksichtigt.

Bei Überschreiten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

6. Haftung, Schadenersatz

6.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen den Nutzungsgeber für Schäden, die an der Einrichtung entstehen können, insbesondere auch durch Hochwasser.

6.2. Der Nutzungsberechtigte hat den Nutzungsgeber für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

7. Vertragsdauer

7.1. Der Vertrag tritt mit **01.12.2019** in Kraft und endet am **31.03.2021**.

7.2. Die Zustimmung wird befristet erteilt.

7.3. Der Nutzungsgeber ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

a) in diesem Vertrag festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden

b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

7.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

8. Rechtsnachfolge

8.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

8.2. Der Nutzungsberechtigte hat den Nutzungsgeber über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Nutzungsgeber zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

8.3. Solange dem Nutzungsgeber keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann er ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Der Nutzungsgeber kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

9.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

9.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

9.4. Die Vertragserrichtung erfolgt durch den Nutzungsgeber, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Die mit der Errichtung des Vertrages verbundene Gebühr trägt der Nutzungsberechtigte zur Gänze. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass das Nutzungsentgelt für die gesamte Nutzungsperiode (01.12.2019-31.03.2021) 356.-€ beträgt. Der Nutzungsberechtigte hält den Nutzungsgeber diesbezüglich schad- und klaglos.

Herr Vizebürgermeister Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den vorliegenden Vertrag über die Benützung der Liegenschaft 61/18, EZ 484, KG 01905 Pressbaum durch Aufstellen einer Baustelleneinrichtung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 19 – Erweiterung Wartungsvertrag ABA Firma Xylem

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter / M.Hebenstreit)

In Ergänzung zum Wartungsvertrag WVA02163 vom GR-Beschluss vom 09.04.2019 soll nunmehr dieser um eine weitere Pumpanlage (Untere Fünkhgasse) erweitert werden.

Die Bedeckung ist durch 1/851-619 (ABA - Instandhaltung Sonderanlagen) gegeben.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge der Ausweitung Wartungsvertrag gemäß dem Angebot der Firma Xylem vom 23.08.2019 mit einem Wartungspreis von € 153,- / Jahr brutto auf mind. 36 Monate beschließen.



Xylem Water Solutions Austria GmbH

A-2000 Stockerau, Ernst Vogel-Straße 2
Tel. +43 2266-604-0 Fax +43 2266-604-609
E-Mail: aftersales.austria@xyleminc.com
Internet: www.xylemaustria.at

GEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTRASSE 58
3021 PRESSBAUM

ANGEBOT

Angebot Nr. 112222
Datum: 23.08.2019
Auftrag Nr. 0
Ihre Referenz: Hr. Hebenstreit
Kundennr.: 527661
Bearbeiter/in Wagner Birgit
Telefon +43 2266 604 383
E-Mail birgit.wagner@xyleminc.com

Lieferadresse:

PW Untere Fünkhgasse, 3021 Pressbaum

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage bezüglich Erweiterung des bestehenden Wartungsvertrages WVA02163 um das Pumpwerk "Untere Fünkhgasse, Flygt 3085092-1060040",

und erlauben uns, Ihnen diese Ausweitung des Wartungsvertrages für die jährliche Überprüfung der Anlage (1x pro Jahr) anzubieten.

Arbeiten, die im Zuge der Wartung von uns durchgeführt werden können, können Sie den beiliegenden Vertragsbedingungen entnehmen.

Terminvereinbarung: Die durchzuführende Serviceleistung ist in Übereinstimmung mit dem Vertragspartner zu koordinieren und muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Serviceeinsatz terminlich mit unserer Serviceabteilung vereinbart werden.

In unserem Pauschalpreis sind die oben angegebenen Arbeiten, sowie die An- und Abreise inklusive Kilometergeld enthalten. Ersatzteile und Material sind im Pauschalpreis nicht inkludiert und werden gesondert verrechnet.

Eventuell erforderliche Reparaturen werden sofort gemeldet und nach Erteilung eines Reparaturauftrages durchgeführt. Der Pauschalpreis ist ein Gleitpreis im Sinne der ÖNORM B2111. Die Anpassung erfolgt lediglich nach dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegten Index der Maschinen und Metallwaren Industrie.

Hilfsmonteur*:

wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, müssen aus sicherheitstechnischen Gründen Arbeiten an offenen Schächten oder in beengten Räumen von mind. 2 Personen ausgeführt werden oder das zu hantierende Material durch Größe und Gewicht zwei Mann erfordert.

Der Kosten für die 2. Person können entfallen bei:

- Wartungen die nicht an offenen Schächten oder in beengten Räumen durchgeführt werden.
- Beistellung einer geeigneten Fachkraft durch den Auftraggeber.

Pos	Artikel-Nr. Bezeichnung	Menge	MwSt. [%]	Einzelpreis netto [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1	100008 Ausweitung Wartungsvertrag WVA2163	1,00 NR	20,00	153,00	153,00

Folgeseite: 2



Xylem Water Solutions Austria GmbH

A-2000 Stockerau, Ernst Vogel-Straße 2
Tel. +43 2266-604-0 Fax +43 2266-604-609
E-Mail: aftersales.austria@xyleminc.com
Internet: www.xylemaustria.at

GEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTRASSE 58
3021 PRESSBAUM

ANGEBOT

Angebot Nr. 112222
Datum : 23.08.2019
Seite: 2

MwSt-Satz	MwSt-Betrag	Nettobetrag	Bruttobetrag
[%]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
20,00	30,60	153,00	183,60
Gesamtbetrag	30,60	153,00	183,60

Zahlungsbedingung: 30 DD Inv. Date
Lieferbedingung: CPT - Frachtfrei

Preise: netto, exkl. 20 % MwSt.

Preisbindung: 30 Tage ab Angebotsdatum

Zahlung: innerhalb 15 Tagen ab Rechnungsdatum netto, ohne Abzug

Vertragsdauer: bis schriftliche Kündigung des Vertrages

Kündigungsfrist: 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf der ersten 36 Monate ab Wartungsbeginn. Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend automatisch immer um ein weiteres Jahr.

IHR VORTEILE:

•Bei Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Laufzeit von mindestens 36 Monaten gewähren wir 25% Rabatt auf Ersatzteile, die im Zuge eines Wartungs- und/oder Reparaturauftrages verwendet werden!

•Bei Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Laufzeit von mindestens 36 Monaten gewähren wir 50% Rabatt auf die Notausfahrtspauschale im Falle eines Noteinsatzes außerhalb der regulären Arbeitszeit!

•Anrufe auf unserer 24/7 Servicehotline (0800/205 345) sind für Wartungsvertragskunden kostenlos!

(Ausgenommen Sondervereinbarungen bzw. Sonderrabatte. Der Rabatt ist nur gültig auf Ersatzteile für Pumpen/Geräte mit aufrechtem Wartungsvertrag. Überstundenkosten sind obligatorisch im Falle eines Noteinsatzes.)

Wir hoffen, dass unser Angebot entspricht und erwarten gerne Ihren Auftrag.

Falls Sie uns mit der Wartung beauftragen möchten, bitten wir Sie den Wartungsvertrag unterzeichnet an uns zu retournieren.

Weiters möchten wir Sie höflich ersuchen, uns bei Auftragserteilung folgende Angaben zu übermitteln:

*Ansprechpartner vor Ort (Name, Tel.Nr., etc.)

Folgeseite: 3



Xylem Water Solutions Austria GmbH

A-2000 Stockerau, Ernst Vogel-Straße 2
Tel. +43 2266-604-0 Fax +43 2266-604-609
E-Mail: aftersales.austria@xyleminc.com
Internet: www.xylemaustria.at

GEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTRASSE 58
3021 PRESSBAUM

ANGEBOT

Angebot Nr.	112222
Datum :	23.08.2019
Seite:	3

*Rechnungsempfänger, Rechnungsadresse, ATU-Nr. (wenn vorhanden)

Dieses Angebot wurde elektr. erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig		Mit Ihrer Unterschrift beauftragen Sie die angebotenen Leistungen zu erbringen	
Name: Wagner Birgit	Datum: 23.08.2019	Name:	Datum: 23.08.2019
-----		-----	
Unterschrift		Ort, Datum	Unterschrift mit Firmenstempel

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 20 – Sanierung Brücke Deutschmeistersteg

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/M.Hebenstreit)

Die Brücke zum Zick-Zack-Weg Deutschmeistersteg ist seit geraumer Zeit kaputt und wurde immer wieder notdürftig ausgebessert.

Eine gutachterliche Stellungnahme der Fa. PhysCon liegt vor.

Es wurden drei Angebote zur Sanierung eingeholt:

Fa. Kern, Sieghartskirchen Euro 24.000 incl. Ust

Fa. Sulzer, Altlenzbach Euro 45.565,87 incl. Ust

Fa. Mach GmbH Euro 53.355,73 incl. Ust

Eine Bedeckung ist unter 1/612-611 Straßen und Brücken gegeben.

USTR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Sanierung Deutschmeistersteg und die Auftragsvergabe an die Fa. Kern zu Kosten von Euro 24.000 incl. Ust beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: Bgm – bedankt sich bei Hrn. Hebenstreit für die Angebotseinholung

Zu Top 21 – Geschenkannahme Geschwindigkeitsmessgerät

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/M.Hebenstreit)

Hr. Komm. Rat Manfred Rieger, Hotel Wiental hat sich bereit erklärt, die Hälfte der Kosten eines Geschwindigkeitsmessgerätes zu übernehmen.

Es liegt ein Angebot der Fa. Sierzega mit Kosten von Euro 2.335,20 incl. Ust vor.

Hr. Manfred Rieger hat bereits den Betrag von Euro 1.167,20 an die Fa. Sierzega bezahlt.

Die restlichen Kosten von Euro 1.167,20 wären von der Stadtgemeinde zu bezahlen.

Bedeckung: 1/640-050

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Geschenkkannahme von Herrn Komm.Rat Manfred Rieger sowie die Übernahme der restlichen Kosten von Euro 1.167,20 für den Ankauf des Geschwindigkeitsmessgerätes beschließen.

Weiters ist die Haushaltsübertragung vom Konto 1/612-611 auf das Konto 1/640-050 mit einem Betrag von Euro 1.167,20 zu beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 22 – Geschenkkannahme Spielplatz

Sachverhalt: (vorbereitet von Vizebgm. Gruber/A.Hajek)

Es ist in der Lastbergstraße ein Spielplatz eingerichtet worden. Die Kosten wurden von Sponsoren übernommen. Ein herzliches Dankeschön an alle Sponsoren.

Fa. Dräxler – Schaukel

Fa. WDS und Fa. DI Denk – Kinderwippe

Fa. Braunias – Tisch mit Bänken

Raiba Wienerwald – Rutsche

Fa. Turo – Hecke als Abgrenzung

Die Eröffnung des Spielplatzes wird noch bekannt gegeben. Es fehlen noch die bestellten Schilder.

Vizebgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Geschenkkannahme für den Spielplatz in der Lastbergstraße beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: Bgm. und Vzbgm bedanken sich bei Fr. Hajek und dem Wirtschaftshof

Zu Top 23 – PKomm – Bericht Prüfung Jahresabschluss

Sachverhalt: (GR Söldner)

Es liegt der Jahresbericht 2018 der Fa. PKomm vor. Bilanz Gewinn von € 230.000,--

GR Söldner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Jahresbericht 2018 der Fa. PKomm zur Kenntnis nehmen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR Krischel bakk.phil,

Stimmhaltungen: StR Kalchhauser, GR Fahrner, GR Jedlaucnik, GR Auer

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, GR Söldner, GR Fahrner,

Jahresbericht ist dem Protokoll beigefügt!

Zu Top 24 – Auftragsvergabe Friedhof Wiederherstellung Rasenfläche

Sachverhalt: (vorbereitet GR Mag. Jedlaucnik/D.Höbart-Gürtler)

Mit GR Beschluss vom 24.10.2018 Top 13 wurde (aufgrund Gefahr im Verzug, festgestellt durch Fa. PKomm) eine Stützmauer mit Fundament zwischen altem und neuem Friedhofsteil errichtet. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist die Grünfläche wiederherzustellen, da diese derzeit nicht gemäht werden kann.

Es wurden von 3 Firmen Angebote für die Wiederherstellung der Grünfläche im neuen Teil des Friedhofs eingeholt:

Fa. Braunias € 7.485,49 brutto

Fa. Grasl € 6.969,52 brutto

Fa. Pischinger € 6.400,00 brutto

Bedeckung/Verbuchung: 1/817000-610000 Friedhof Instandh. von Friedhofsgrund
VA 2019 € 6.500,00 frei € 5.740,74.

Übertragung: Restbetrag €1.300,00 von Konto 1/817000-613000 Friedhof Instandh. von sonstigen Grundstückseinrichtungen auf 1/817000-610000

Eine positive Empfehlung des Ausschusses GEE liegt vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Pischinger mit der Wiederherstellung der Grünfläche (neuer Teil) am Friedhof Pressbaum, gemäß vorliegendem Angebot, zum Preis von € 6.400,00 beauftragen.

Wortmeldungen: Brandstetter – Idee an Urnengräber statt der Wiederherstellung der Grünfläche., GR Nekham, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

Der Antrag wird von Hrn. GR Jedlaucnik zurückgezogen und im Ausschuss GEE hinsichtlich Errichtung von Urnengräbern bzw. Waldfriedhof/Blumenwiese auf dieser Fläche behandelt.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 25 – Bibliothek – div. Verträge

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Kalchhauser/ Mag. S. Schindlecker)

Am 13.06.2019 wurde die öffentliche Bibliothek der Pfarre Pressbaum geschlossen.

Folgende Verträge gehören vom Gemeinderat beschlossen:

Ehrenamtlicher Vertrag bis Ende 2019, Fr. Lötsch wird durch diesen Vertragsabschluss befugt im Namen der Gemeinde arbeiten zu dürfen und ist als ehrenamtl. Mitarbeiterin bei der Stadtgemeinde Pressbaum angestellt.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Ehrenamtsvertrag Vereinbarung

Die Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

schließt beginnend am _____

mit

Frau Sonja Lötsch, Hauptstraße 16/5/6, 3021 Pressbaum (nachfolgend „ehrenamtlich Tätiger“ genannt)

Folgenden

Vertrag für ehrenamtliche Tätige

§ 1 Auftragsinhalt

(1) Der ehrenamtlich Tätige erbringt für den Auftraggeber an bis zu 13 Stunden wöchentlich folgende Tätigkeiten:

Die Tätigkeiten werden ehrenhalber, also unentgeltlich übernommen. Es werden Stundennachweise geführt.

(2) Dieser Vertrag begründet kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

§ 2 Weisungsrecht, Einsatzzeit, Hausordnung

(1) Der ehrenamtlich Tätige unterliegt bei der Erfüllung der Tätigkeiten den Weisungen des Auftraggebers bzw. derjenigen Person(en), die hierzu vom Auftraggeber benannt worden ist/sind.

(2) Die Festlegung der Einsatzzeit erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen.

(3) Der ehrenamtlich Tätige ist verpflichtet, die betriebliche Ordnung zu beachten.

§ 3 Kündigung

Die Parteien können den Vertrag ordentlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Diese Frist entfällt, wenn ein wichtiger Grund eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

§ 4 Haftung des ehrenamtlich Tätigen

(1) Der ehrenamtlich Tätige haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Deckung eventueller Schäden, welche der ehrenamtlich Tätige gegenüber Dritten verursacht, eine Haftpflichtversicherung zu stellen.

§ 5 Unfälle und Schäden des ehrenamtlich Tätigen

Der Auftraggeber haftet dem ehrenamtlich Tätigen für Schäden, die dieser während der Verrichtung des Auftrags wegen eines Verschuldens des Auftraggebers verursacht. Dieses gilt nicht, falls diese Schäden durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

§ 6 Aufwendungsersatz

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat einen Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die im Zuge der Tätigkeit entstehen und die nach den Umständen für erforderlich gehalten werden können.

(2) Zur Abgeltung dieser Aufwendungen erhält der ehrenamtlich Tätige eine monatliche Pauschale in Höhe von _____ Euro bzw. einen Jahresbetrag in Höhe von _____ Euro. Der pauschale Aufwendungsersatz muss den tatsächlichen Kosten des ehrenamtlich Tätigen entsprechen.

§ 7 Datenschutz

Der ehrenamtlich Tätige ist darüber zu informieren, wie der Datenschutz vor Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts durch den Umgang von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen mit personenbezogenen Daten schützen soll. Er verpflichtet sich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

Ort, Datum Unterschrift

ehrenamtlich Tätiger

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Herr Stadtrat Kalchhauser stellt den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den obigen Ehrenamtsvertrag beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Scheibelreiter, GR Mag. Jedlaucnik

Wortmeldung: GR Jedlaucnik, StR Kalchhauser, GR Tweraser,

Mehrheitlich angenommen

Wartungsvertrag für das Programm LITTERA – Inventarisierung der Bücher. Die anfallenden Kosten sind bis 14.12.2019 bezahlt. Der Vertrag verlängert sich zu den derzeitigen Kosten von € 219,73 (zzgl. Ust und einer Indexanpassung) automatisch.

Bedeckung ist gegeben unter: 1/273-728

Software-Wartungsvertrag

für die Bibliotheks-Software

LITTERA
WINDOWS 5000



Name und Anschrift der Bibliothek bzw. des Trägers	
Öffentliche Bibliothek der Stadtgemeinde Pressbaum	Kundennr.: 10007
Hauptstraße 58	
3021 Pressbaum	
Vertragsstart: 01.11.2019	
Der laufende Vertrag wurde bis 14.12.2019 verrechnet. Ab 15.12.2019 gelten folgende Konditionen:	

als Auftraggeber und die Firma LITTERA Software & Consulting GmbH, A-6060 Hall in Tirol, Haller Au 19a als Auftragnehmer vereinbaren zu tiefstehend angeführten und umseitig gedruckten Bedingungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden, einen Wartungsvertrag für nachstehendes Software-Produkt:

Bezeichnung der Software-Produkte		Wartungsentgelt pro Monat exkl. MWST
LITTERA WINDOWS 5000 (Einplatz-System zur Bearbeitung von bis zu 5.000 Medien)		
<input type="checkbox"/>	Der Auftraggeber verzichtet gemäß Pkt. 7 der umseitigen Vertragsbedingungen auf eine Kündigung dieses Vertrages für die Dauer von 12 Monaten	€ 22,73
<input type="checkbox"/>	Der Auftraggeber verzichtet gemäß Pkt. 7 der umseitigen Vertragsbedingungen auf eine Kündigung dieses Vertrages für die Dauer von 36 Monaten	€ 18,67
Die gewünschte Variante kann vom Auftraggeber markiert werden. Mit der Bezahlung des Wartungsentgeltes entscheidet sich der Auftraggeber für eine der obigen Varianten des Kündigungsverzichtes. Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist und derselben Bedingungen, vorzeitig aufzulösen, wenn das vertragsgegenständliche Software-Produkt nachweislich außer Betrieb gestellt wird.		

Dieser Wartungsvertrag beinhaltet folgende Leistungen seitens des Auftragnehmers, die mit den Vertragsbedingungen auf der Rückseite näher beschrieben sind:

- **Hotline-Service (Inanspruchnahme der LITTERA-Hotline)**
- **Update-Service (jeweils neueste Programmversion)**
- **Informationsservice**
- **Kostenlose Teilnahme an Anwendertreffen**

Die Annahme dieses für den Auftraggeber bindenden Vertragsangebotes bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Der Vertrag gilt als angenommen, falls der Auftragnehmer nicht innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des vom Auftraggeber unterzeichneten Wartungsvertrages widerspricht.

Ort, Datum Auftragnehmer

Ort, Datum Auftraggeber(Bibliothek)

LITTERA Software & Consulting GmbH / Auftragnehmer

Unterschrift/Stempel des Auftraggebers (Bibliothek)

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der GR möge Fr. Löttsch als Auskunftsperson zulassen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Fr. Löttsch informiert den Gemeinderat über die jährlichen Kosten des o.a. Wartungsvertrages.

Herr Stadtrat Kalchhauser stellt den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den obigen Wartungsvertrag mit Kosten von 275,-- pro Jahr beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: GR Renner

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Kalchhauser,

Mehrheitlich angenommen

Vereinbarung über das Nutzungsrecht des Logos der Stadtbibliothek Pressbaum

Vertrag über die Übertragung von Nutzungsrechten

Zwischen

Andreas Ista

Hauptstr. 16/5/6

3021 Pressbaum

- nachfolgend Rechteinhaber genannt -

und

Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstr. 58

3021 Pressbaum

- nachfolgend Erwerber genannt -

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung von Nutzungsrechten an folgenden Werkarten: Logo der Stadtbibliothek Pressbaum

(2) Die Übertragung der Nutzungsrechte betrifft insbesondere folgende Werke:

Logo der Stadtbibliothek Pressbaum

(in Farbe und in Graustufen, als Vektor Grafik und Raster Grafik)

(3) Der Rechteinhaber versichert, dass er dazu berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte an den aufgeführten Werken einzuräumen.

§ 2 Nutzungsrechte

(1) Die Nutzungsrechte an den unter § 1 Abs. 2 benannten Werken des Rechteinhabers werden wie folgt übertragen:

- einfach
- zeitlich unbeschränkt
- räumlich unbeschränkt

Die Übertragung und Einräumung weiterer Nutzungsrechte auf Dritte durch den Erwerber erfolgt nicht. Die Weitergabe an Pressevertreter für eine redaktionelle Verwendung ist mit Angabe des Urhebers zulässig.

Der Erwerber erhält die Erlaubnis, die im Vertrag benannten Werke zu bearbeiten.

(2) Die Nutzungsrechte werden für alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Nutzungsarten eingeräumt.

§ 3 Vergütung

(1) Der Rechteinhaber stellt das Werk unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Salvatorische Klausel

(1) Soweit eine Bestimmung aus diesem Vertrag ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen aus diesem Vertrag davon unberührt.

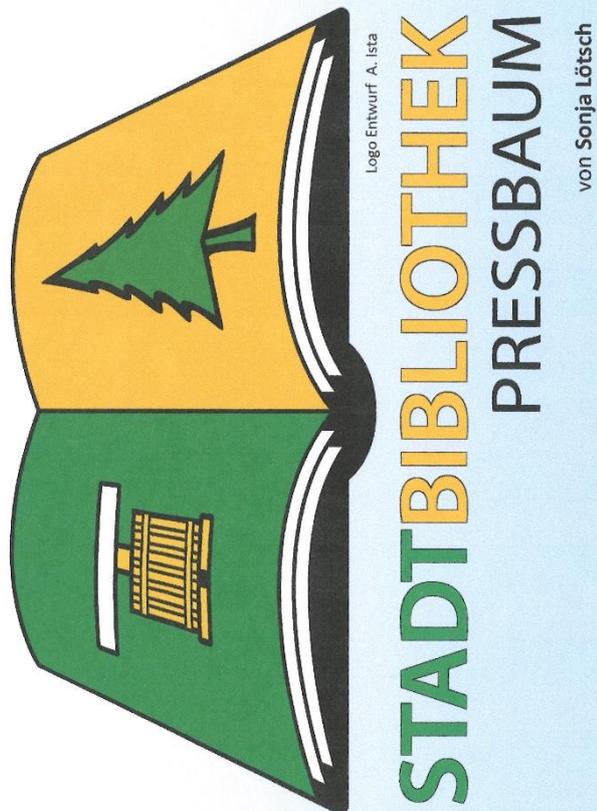
FRESSBACH, 7.9.2019

Ort, Datum



Unterschrift Rechteinhaber

Unterschrift Erwerber



StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem obigen Nutzungsrecht des Logos beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die Stadtgemeinde Pressbaum übernimmt mit nachfolgendem Vertrag rund 3.500 Bücher, 9 Metallregale, 1 Holzregal, 4 Drehbuchständer, 1 Büchertrog, 1 Bücherwagen, 5 Buchkisten auf Rollen, 1 Schreibtisch, 1 Drehstuhl der öffentlichen Bibliothek der Pfarre Pressbaum.

Der gemeine Wert der Bibliothek wurde einvernehmlich mit EUR 8.000,- bewertet.

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Pfarre Pressbaum

Hauptstraße 75

3021 Pressbaum

als Geschenkgeber

und

Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstraße 58

3021 Pressbaum

als Geschenknehmer

wie folgt:

Präambel

Die Pfarre Pressbaum betrieb die "Öffentliche Bibliothek der Pfarre Pressbaum" (die "**Bibliothek**").

Die Pfarre Pressbaum beabsichtigt, die Bibliothek im Wege einer Schenkung an die Stadtgemeinde Pressbaum zu übertragen.

Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt, die Bibliothek als "Stadtbibliothek Pressbaum" weiterzuführen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

Gegenstand der Schenkung

Gegenstand der Schenkung ist die Bibliothek. Diese besteht aus folgenden Gegenständen, die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages Teil der Bibliothek sind:

- rund 3.500 Bücher
- 9 Metallregale
- 1 Holzregal
- 4 Drehbuchständer
- 1 Büchertrog
- 1 Bücherwagen
- 5 Buchkisten auf Rollen
- 1 Schreibtisch
- 1 Drehstuhl

Der gemeine Wert der Bibliothek wird von den Vertragsparteien einvernehmlich mit EUR 8.000,- bewertet.

Schenkungserklärung

Die Pfarre Pressbaum schenkt und überträgt hiermit die Bibliothek an die Stadtgemeinde Pressbaum, wie sie die Pfarre Pressbaum bisher besessen hat. Die Stadtgemeinde Pressbaum erwirbt die Bibliothek und nimmt die Schenkung mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten an.

Die Übertragung stellt eine Schenkung nach österreichischem Recht der Pfarre Pressbaum an die Stadtgemeinde Pressbaum dar und erfolgt daher unentgeltlich.

Übergabe; Stichtag

Die physische Übergabe der Bibliothek in den tatsächlichen Besitz der Stadtgemeinde Pressbaum erfolgt zu einem einvernehmlich zwischen den Parteien festzulegenden Zeitpunkt und wird durch Unterfertigung der Übernahmebestätigung gemäß Anlage ./1 dokumentiert.

Stichtag für den Übergang aller mit der Bibliothek verbundenen Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten an die Stadtgemeinde Pressbaum ist der Tag der Unterfertigung dieses Vertrages. Mit diesem Zeitpunkt erfolgt auch der Übergang von Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr auf die Stadtgemeinde Pressbaum.

Widerruf der Schenkung; auflösende Bedingung

Die Pfarre Pressbaum ist zum Widerruf der Schenkung berechtigt, wenn die Stadtgemeinde Pressbaum die "Stadtbibliothek Pressbaum", mit der die Bibliothek weitergeführt werden soll, nicht bis spätestens 31. Dezember 2019 eröffnet.

Haftung

Die Pfarre Pressbaum haftet der Stadtgemeinde Pressbaum aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich dafür, dass sie Eigentümer der unter Punkt 1.1 angeführten Gegenstände ist. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung oder sonstige Haftung ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Alle mit dem gegenständlichen Vertrag verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, einschließlich der Kosten für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages trägt allein die Stadtgemeinde Pressbaum.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit gesetzlich nicht zwingend eine andere Form erforderlich ist. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine nachträgliche Änderung und/oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Schenkungsvertrages gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2019

Pressbaum, am 25.09.2019

Anlage .1: Übernahmebestätigung

Anlage 1

Übernahmebestätigung

Wir, Mag Johann Georg Herberstein für die Pfarre Pressbaum, und Bgm Josef Schmidl-Haberleitner für die Stadtgemeinde Pressbaum, bestätigen hiermit gemäß Punkt 3.1. des zwischen der Pfarre Pressbaum und der Stadtgemeinde Pressbaum abgeschlossenen Schenkungsvertrages, dass der Schenkungsgegenstand gemäß Punkt 1.1 des Schenkungsvertrages am heutigen Tag von der Pfarre Pressbaum an die Stadtgemeinde Pressbaum tatsächlich körperlich übergeben wurde.

Pressbaum, am 25.09.2019

Mag Johann Georg Herberstein
für **Pfarre Pressbaum**

Bgm Josef Schmidl-Haberleitner
für **Stadtgemeinde Pressbaum**

Herr Stadtrat Kalchhauser stellt den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den obigen Schenkungsvertrag beschließen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltungen:

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, StR Naber MA MSc,

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der GR möge Fr. Löttsch als Auskunftsperson zulassen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Szerencsics

Mehrheitlich angenommen

StR Heise stellt den

Zusatzantrag:

Der Gemeinderat möge den Schenkungsvertrag annehmen.

Weiters möge die Zuständigkeit betreffende der Bibliothek vom Ausschuss Kunst und Kultur in den Ausschuss Vereine und Subventionen verlagert und beschlossen werden.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltungen: StR Scheibelreiter, Vzbgm. Gruber, StR Naber MA MSc, GR Auer, GR Strombach, GR Soder, GR Ded, GR Szerencsics, GR Leininger, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Es wird auch ein Arbeitskreis für die Bibliothek gebildet, der für die Ausarbeitung einer Benutzerordnung und einer Gebührentafel, sowie für die Festlegung der Öffnungszeiten zuständig ist. Der Arbeitskreis besteht aus mind. 2 GR-Mitgliedern, der Bibliotheksleitung (Fr. Lötsch) und deren Stellvertreter. Der Arbeitskreis vertritt die Interessen der Bibliothek im GR und ist daher nicht wie übliche Ausschüsse zu bilden.

Folgende Gemeinderäte haben sich bereiterklärt, dem Arbeitskreis beizutreten:

GR Tweraser und StR Anna Leena-Krischel bakk.phil

StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Entsendung von GR Tweraser und StR Krischel bakk.phil in den Arbeitskreis für Bibliotheken zustimmen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmhaltung:

Dieser Antrag kommt nicht zur Abstimmung, da dies im Vereinsausschuss behandelt wird.

Die Trägervereinbarung wird für die nächste GR Sitzung vom Ausschuss Vereine und Subventionen zur Beschlussfassung vorbereitet.

Zu Top 26 – Erzdiözese Wien – 3 Ansuchen zur Hortpersonal-Förderung

Sachverhalt (vorbereitet StR Heise/M. Riedinger)

Es liegen 3 Förder-Ansuchen der Erzdiözese Wien in Bezug auf den Schul-Standort Sacre Coeur Pressbaum vor. Auf Grund der gesetzlichen Grundlage dazu, ist die Stadtgemeinde Pressbaum als Schulstandort-Gemeinde, sobald das Land NÖ eine Förderung ausschüttet verpflichtet, ebenso eine Förderung in Höhe von 50 % der Gesamtfördersumme zu vergeben.

Es handelt sich dabei um folgende Ansuchen:

1. VS-Hort mit einem Betrag von € 16.007,50. Zeitraum 9/2018-8/2019.
2. NMS-Hort mit einem Betrag von € 4.747,00. Zeitraum 9/2018-8/2019.
3. VS-Sommerhort 2019 mit einem Betrag von € 658,00.

Der Volksschul-Sommerhort in der Zeit vom 26.06. bis 06.08. 2019 mit der entsprechenden rechtlichen Grundlage in Form einer Grundsatzvereinbarung, welche am 10.07.2019 im Gemeinderat beschlossen wurde, fand im Gebäude der NMS Pressbaum statt.

Begründung: Massive Umbauarbeiten im Sacre Coeur Pressbaum.

Dazu wäre eine Pauschalentgelt in Höhe von € 8.400,00 brutto fällig.

Aus Gründen der administrativen Vereinfachung hat Hr. Riedinger mit der Erzdiözese Wien eine Gegenrechnung vereinbart, welche wie folgt aussieht:

Gesamtförderkosten, für die drei vorliegenden Förderansuchen welche die Stadtgemeinde Pressbaum an die Erzdiözese Wien zu leisten hätte € 21.412,50.

Pauschalentgelt, welches die Erzdiözese Wien an die Stadtgemeinde Pressbaum zu zahlen hätte € 8.400,00.

Bei Abzug des genannten Pauschalentgelts der Erzdiözese Wien würde eine Fördersumme der Stadtgemeinde Pressbaum von € 13.012,50 übrigbleiben.

Eine Bedeckung dazu ist unter der HHSSt 1/230000-755000 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dieser Vorgangsweise zustimmen. Dabei erhält die Erzdiözese Wien für die genannten 3 Förderansuchen eine Gesamt-Fördersumme von € 13.012,50.

Damit ist das Pauschalentgelt der Erzdiözese Wien in Höhe von € 8.400,00 abgegolten.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

UStR DI Brandstetter, StR Naber MA MSc und GR Tweraser nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Zu Top 27 – HLW Pressbaum – Vertragsauflösung

Wird abgesetzt

Zu Top 28 – Essen für VS-NM-Betreuung u. Kiga's Indexanpassung

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/M. Riedinger)

Auf Grund der Tatsache, dass die Firma Ströbel Rudolf in Bezug auf die Essens-Preise für unsere beiden Kindergärten sowie die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule bis dato (seit vier Jahren) keine Indexanpassung durchgeführt hat, ersucht Hr. Ströbel ob dies ab 01. November 2019 möglich ist.

€ 4,39 aktueller Preis pro Essen.

€ 4,89 Preis ab 01.11.2019 pro Essen – Vorschlag Firma Ströbel.

Dazu wurde das Hilfswerk NÖ um eine Stellungnahme ersucht.

Diese liegt in schriftlicher Form dazu vor.

Das Hilfswerk NÖ schlägt auf Grund administrativer Vorarbeiten dazu den 01. 11. 2019 mit einem Betrag von € 4,90 vor.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das Essen für die beiden Pressbaumer Kindergärten sowie die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum ab 01. November 2019 von € 4,39 auf **€ 4,90** inkl USt zu erhöhen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR Krischel bakk.phil, GR Jedlaucnik

GR Tweraser nimmt an der Abstimmung nicht teil

Mehrheitlich angenommen

**Zu Top 29 – Gemeinde Eichgraben – Ansuchen zu einer
Kooperationsvereinbarung**

Sachverhalt(vorbereitet StR Heise/M.Riedinger)

Von der Marktgemeinde Eichgraben liegt ein Ansuchen um eine Kooperationsvereinbarung mit einem Betrag von € 245,58 vor.

Im Zeitraum 9-12/2018 besuchten zwei Pressbaumer Kinder die Aktive Kinderinsel in Eichgraben. Es handelt sich dabei um eine Kleinstkinder-Betreuung.

Eine gesetzliche Grundlage zu einer Beitragsleistung an die Marktgemeinde Eichgraben gibt es dazu nicht.

Im Info-Blatt der NÖ Landesregierung heißt es dazu, die Gemeinden können dazu Kooperationsvereinbarungen abschließen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass in den letzten Jahren bei der Anfrage zu Kostenbeteiligungen der Stadtgemeinde Pressbaum an die Marktgemeinde Eichgraben, diese nicht bereit war sogenannte Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Antrag an den Gemeinderat lautet daher, in Bezug auf das Ansuchen der Marktgemeinde Eichgraben, dazu keine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: GR Renner

Zu TOP 30 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Wertstoffsammelzentrum

Sachverhalt (vorbereitet von StR Scheibelreiter/A. Hajek)

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit des Grundstückes Frauenwart wurde vom Abfallverband Tulln mitgeteilt, dass Mehrkosten für den Bau des Sammelzentrums entstehen. Es wurde ein Angebot und ein Gutachten der Fa. Hydroingenieure vorgelegt. Dem entgegenstehend hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.07.2019 einen eigenen Sachverständigen DI Zemlicka mit einer Gutachtenerstellung beauftragt. Dieses Gutachten liegt ebenfalls vor. Nach einer gemeinsamen Besprechung der beiden Gutachter sowie Abfallverband Tulln und Stadtgemeinde Pressbaum wurde das Angebot der Fa. Hydroingenieure verbessert. Es liegt nun ein Angebot mit Euro 188.000 zuzüglich Ust vor.

Am 20.09.2019 fand eine Besprechung zwischen den drei Bürgermeistern von Pressbaum, Wolfgraben und Tullnerbach mit dem Obmann des Abfallverbandes Tulln statt. Es wurde seitens des Abfallverbandes mitgeteilt, dass die Mehrkosten für die Aufbereitung der Bodenbeschaffenheit vom Verband nicht getragen werden, da die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen bereits zu erheblichen Mehrkosten geführt haben und diese vom Abfallverband übernommen werden.

Die weiteren Mehrkosten von Euro 188.000 zuzüglich Ust (vorsteuerabzugsberechtigt sind wir bei diesen Kosten zu 100 %) werden wie folgt auf die Gemeinden Pressbaum, Tullnerbach und Wolfgraben aufgeteilt:

Pressbaum 100.000 Euro zuzüglich Ust

Tullnerbach 20.000 Euro zuzüglich Ust - positiver GR Beschluss liegt bereits vor

Wolfgraben 10.000 Euro zuzüglich Ust – positiver GR Beschluss liegt bereits vor

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Kostenbeitrag an den Abfallverband Tulln mit Euro 100.000 zuzüglich Ust zur Erbauung des Wertstoffsammelzentrum Frauenwart beschließen.

Bedeckung: 1/820-010 Gebäude Wirtschaftshof gegeben

Haushaltsübertragung 1/852-720010 Kostenbeiträge ASZ -Frauenwart

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: GR Auer,

Enthaltung: StR Kalchhauser, GR Fahrner

Mehrheitlich angenommen

- a) Errichtung eines Stellplatzes für ein Elektroauto von E-Mobil Pressbaum mit Lademöglichkeit an einer Wallbox



DRINGLICHSANTRAG

an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum für die Sitzung am 25.09.2019

Gegenstand: Errichtung eines Stellplatzes für ein Elektroauto von E-Mobil Pressbaum mit Lademöglichkeit an einer Wallbox

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 29.06.2016 beschlossen, die Stromladekosten für ein Elektroauto des Vereins E-Mobil Pressbaum mit max. 1.000 € pro Jahr zu übernehmen. Die dafür vorgesehene Ladestation wurde von A 1 betrieben und heuer vom Tanken mit Ladekarte auf eine Handy-App mit direkter Verrechnung mit dem Verein umgestellt. Diese Umstellung mit dem verbundenen Tarif hätte den Verein mindestens 3.000 € im Jahr gekostet. Daher wurde kein Vertrag mit A1 geschlossen und wird seither die EVN-Tanksäule beim Pressbaumer Strandbad benützt. Die Kosten hierfür sind uns nicht bekannt. Allerdings verrechnet die EVN - genauso wie an der neuen Ladesäule auf dem Raika-Parkplatz – die Zeit, wo das Auto an die Ladesäule angeschlossen ist und nicht die Zeit der Stromentnahme. Das Stromtanken bei der Raika-Ladesäule, mit der der Verein ein Kooperationsabkommen hat, hätte dem Verein bzw. ebenfalls mindestens 3.000 € im Jahr gekostet, von denen ein Teil von der Gemeinde übernommen worden wäre.

Für den Verein und für die Gemeinde wäre es daher finanziell günstiger, am Rathaus in der Nähe des Sicherungskastens eine Wallbox für das Stromtanken über Nacht zum Haustarif anzubringen und einen eigenen Stellplatz für ein Auto des Vereins E-Mobil Pressbaum zu kennzeichnen. Die Wallbox würde dabei vom Verein E-Mobil Pressbaum angeschafft werden.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den Umweltausschuss im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss zu beauftragen, die Errichtung und Kennzeichnung eines eigenen Stellplatzes für den Verein E-Mobil Pressbaum sowie die Anbringung einer nur vom Verein nutzbarer Lademöglichkeit über eine Wallbox zu prüfen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig

30b – NÖ Archivgesetz

306

**KLUB DER FREIHEITLICHEN GEMEINDERÄTE
PRESSBAUM**

StR Anna-Leena Krischel, Bakk.Phil.
GR DI Verena Nekham
GR Mag. Helfried Jedlaucnik

Pressbaum, am 25.9.2019

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 (1) NÖ GO 1973 zur Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.9.2019.

Gegenstand: NÖ Archivgesetz

Text:

Es gibt seit 10 Jahren das Niederösterreichische Archivgesetz. Durch meine Mitarbeit am Projekt der Neugestaltung des Stadtmuseums Pressbaum wurde ich mit dem Archiv der Stadtgemeinde konfrontiert, das derzeit in einem nicht gesetzeskonformen Zustand ist. Der § 16 des Niederösterreichischen Archivgesetzes

betrifft die Archive der Gemeinden und Gemeindeverbände und besagt u.a.:

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich haben die

Archivierung und Nutzung des Kommunalarchivgutes sicherzustellen.

(4) Das zuständige Gemeindeorgan hat eine **Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv zu erlassen.** Die Benutzungsordnung der Gemeindearchive ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und in den öffentlich zugänglichen Nutzerräumen aufzulegen.

(5) Die NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände **haben eine für das Kommunalarchivgut verantwortliche Person zu bestellen** und dem NÖ Landesarchiv bekannt zu geben.

Da es sich beim NÖ Archivgesetz um ein gültiges Landesgesetz handelt, stellt jeder weitere Verzug einen Gesetzesbruch dar und wäre in eventu zu ahnden.

Antrag:

Unter Bezugnahme auf das NÖ Archivgesetz stellen wir den Antrag, per sofort sämtliche im Gesetz enthaltenen Maßnahmen umzusetzen, sowie einen Mitarbeiter der Gemeinde, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit den Aufgaben eines Archivars zu betrauen und weiter für die entsprechende Bedeckung im Budget/Voranschlag zu sorgen.

Wir ersuchen die Damen und Herren des Gemeinderates, sich diesem Antrag anzuschließen.

Krischel Anna-Leena
Helfried Jedlaucnik Verena Nekham

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: StR Scheibelreiter, GR Langer,

Wortmeldung: GR Nekham, GR Fahrner,

Abstimmung fand ohne StR Heise statt

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 31 – Berichte

Bgm: Verliest Brief über gewünschte Änderungen Flächenwidmung- und Bebauungsplanes durch einen Gemeindebürger. Das Ansuchen wird an den zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

Zugverbindungen zw. Wien West und Eichgraben: Hier soll laut Auskunft des Landes ein Halbstundentakt bis 2025 eingeführt werden.

StR Naber: Vereinsausschuss – Sportfest am 22.09.2019 im Sacre Coeur und Fußballplatz

Finanzausschuss – VA 2020, Umsetzung VRV 2015, Budget, Personal

GR Tweraser: ersucht alle Fraktionsvorsitzenden für ein Foto bzgl. Bausperre Bartberg

UStR Sigmund: Klimawoche vom 20 bis 27.09.2019 – bedankt sich bei allen fürs Mitwirken

Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:55 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
StR Irene Heise (ÖVP)

.....
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)
(FPÖ)

.....
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil.

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
GR Tanja Ehnert (NEOS)

PKomm - Ausschuss



ECOVIS®

AUSTRIA

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



D193769

Stadtgemeinde Pressbaum

03. Sep. 2019

Zl.

Blg.

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

der

PKomm – Pressbaumer

Kommunal GmbH

Hauptstraße 63

3021 Pressbaum

zum

31. Dezember 2018

ECOVIS Austria, Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien, Telefon: +43(0)1-599 22-0, Fax: +43(0)1-599 22-5, E-Mail: wien@ecovis.at, Bankverbindung: Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG, IBAN: AT241813054533110004, BIC: BWFBATW1, Sitz der Gesellschaft: Wien, Handelsgericht Wien, FN: 32588z Geschäftsführer: Mag. David Gloser, Mag. Hans-Georg Goertz, Mag. Barbara Hölzl, Mag. Martin Grill, Mag. Gerhard Dieminger, UID-Nr.: ATU44137108, DVR: 0924628, WT-Code: 800329. Ein Unternehmen der ECOVIS Gruppe – Steuerberater – Wirtschaftsprüfer – Rechtsanwälte – Unternehmensberater in Österreich, Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Hong Kong, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Saudi Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Vietnam und Zypern

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	
Bilanz zum 31. Dezember 2018	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH,

Pressbaum

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

**PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH
Pressbaum**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den nach § 68a Abs 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung erstellten unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Prüfung gemäß § 68a Abs. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung**. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des § 68a Abs 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Mai bis Juni 2018 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 25.09.2019 – öffentlicher Teil

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **Mag. David Gloser**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen/Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Unter Bezugnahme auf § 275 UGB ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres

Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 25.09.2019 – öffentlicher Teil

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Wien, am 24. Juni 2019

ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.


Mag. David Glöser
Wirtschaftsprüfer




Mag. Barbara Hölzl
Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 25.09.2019 – öffentlicher Teil

Gewinn- und Verlustrechnung

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

1.1.2018 bis 31.12.2018

	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	1.286.050,49	1.078.312,96
2. sonstige betriebliche Erträge	16.277,71	10.372,13
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	109.107,91	6.330,80
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.282,00	61.621,50
	<u>118.389,91</u>	<u>67.952,30</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	490.542,43	333.536,68
b) soziale Aufwendungen	135.261,33	93.946,72
	<u>625.803,76</u>	<u>427.483,40</u>
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	294.300,37	198.749,41
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>192.446,99</u>	<u>264.275,51</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	71.387,17	130.224,47
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	929,82	816,03
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>71.101,31</u>	<u>54.105,39</u>
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	<u>-70.171,49</u>	<u>-53.289,36</u>
11. Ergebnis vor Steuern	1.215,68	76.935,11
12. Steuern vom Einkommen	<u>1.750,47</u>	<u>18.448,03</u>
13. Ergebnis nach Steuern	<u>-534,79</u>	<u>58.487,08</u>
14. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-534,79	58.487,08
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>230.393,89</u>	<u>171.906,81</u>
16. Bilanzgewinn	<u><u>229.859,10</u></u>	<u><u>230.393,89</u></u>



PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des § 223 UGB idgF und unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens erstellt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde grundsätzlich bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten; hinsichtlich der Änderungen durch das RÄG 2014 wurde die Darstellung des Anlagenspiegels und die Gliederung der Verbindlichkeiten sowie der Gewinn- und Verlustrechnung geändert. Die Vorjahresbeträge wurden an die neue Gliederung angepasst.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• EDV-Software	3

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

	Nutzungsdauer in Jahren	
• Gebäude	33	- 60
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 10

Geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Eigenkapital

Das Stammkapital ist in Höhe von Euro 40.000 gezeichnet und zur Gänze eingezahlt.

Rückstellungen

Steuerrückstellungen

Die Bildung einer Körperschaftsteuerrückstellung war nicht erforderlich, da die Körperschaftsteuerberechnung 2018 auf Grund der getätigten Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2018 ein Guthaben ergab.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2018 31.12.2018 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.1.2018 31.12.2018 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.1.2018 31.12.2018 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Software	3.571,20 10.488,70	6.917,50 0,00	3.571,06 5.404,56	1.833,50 0,00	0,00	0,14 5.084,14
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und Bauten	12.167.172,88 12.371.910,76	204.737,88 0,00	602.236,71 822.369,04	220.132,33 0,00	0,00	11.564.936,17 11.549.541,72
2. Maschinen	11.927,60 12.272,95	3.000,00 2.654,65	2.574,89 2.862,86	1.374,58 0,00	1.086,61	9.352,71 9.410,09
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	375.620,53 634.851,60	262.529,39 3.298,32	196.302,28 264.480,20	71.272,46 0,00	3.094,54	179.318,25 370.371,40
	12.554.721,01 13.019.035,31	470.267,27 5.952,97	801.113,88 1.089.712,10	292.779,37 0,00	4.181,15	11.753.607,13 11.929.323,21
Summe Anlagespiegel	12.558.292,21 13.029.524,01	477.184,77 5.952,97	804.684,94 1.095.116,66	294.612,87 0,00	4.181,15	11.753.607,27 11.934.407,35

Die im laufenden Geschäftsjahr erworbenen geringwertigen Vermögensgegenstände wurden sofort voll abgeschrieben.

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Rückstellungen

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar.

	Stand 1.1.2018 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2018 EUR
sonstige Rückstellungen				
sonstige Rückstellungen	6.657,30	6.657,30	6.552,00	6.552,00
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	5.902,22	0,00	15.518,78	21.421,00
Summe Rückstellungen	12.559,52	6.657,30	22.070,78	27.973,00

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR	davon dinglich besichert Art der Sicherung EUR
Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.989.539,56	278.044,25	8.711.495,31	1.590.421,79	7.121.073,52	2.400.000,00 Hypothek
Vorjahr	8.913.272,96	277.901,38	8.635.371,58	3.294.663,77	5.340.707,81	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	184.129,72	184.129,72	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	540.957,86	540.957,86	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	51.189,02	51.189,02	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	35.081,78	35.081,78	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Steuern	21.078,64	21.078,64	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	8.623,35	8.623,35	0,00	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	12.964,11	12.964,11	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	8.711,43	8.711,43	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	9.224.858,30	513.362,99	8.711.495,31	1.590.421,79	7.121.073,52	2.400.000,00
Vorjahr	9.489.312,60	853.941,02	8.635.371,58	3.294.663,77	5.340.707,81	0,00

Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973

Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2018 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2018 - Punkt C. Verbindlichkeiten bzw. auf den Verbindlichkeitspiegel.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr 2018 entfallenen Aufwendungen des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 betragen netto 2.950,00 Euro.

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2018	2017
Angestellte	5,3	4,3
Arbeiter	7,3	3,0
Gesamt	12,6	7,3

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:	Name	ab
	DI Andreas Szerencsics	23.6.2011
	DI(FH) Gerhard Winter MLS	23.6.2011

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2018 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name	ab
	DI Friedrich Brandstetter	23.4.2015
	DI Heinz Ernest Alfred Felsner	3.4.2017
	Alfred Gruber	23.4.2015
	Jutta Polzer	1.12.2017
	Philip Renner	13.4.2018
	Reinhard Scheibelreiter	23.6.2011
	Martin Söldner	23.4.2015
	DI Josef Wiesböck	23.6.2011

Pressbaum, am 24.6.2019


.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/
der Geschäftsführer

Lagebericht der Geschäftsführung für das Jahr 2018

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH

www.pkomm.at

3021 Pressbaum, Hauptstraße 63



Darstellung Geschäftsverlauf

Die externen Erlöse aus Vermietung und Verpachtung konnten gesteigert werden.

Die Baumeister/SV Erlöse konnten leicht gesteigert werden, das Projekt B.R.O.T. Pressbaum wurde fertiggestellt und übergeben. Seitens der STGM wurden wir mit den Projekten Schultausch, Sanierung Friedhofsmauer und der Einreichung für das Heizhaus am Wirtschaftshof beauftragt.

Das neue Freibad und die angeschlossene Gastronomie sind am 1. Mai 2018 in Betrieb genommen worden und können auf eine erfolgreiche erste Saison zurückblicken.

Die Zinsaufwendungen für die laufenden Verbindlichkeiten sind aufgrund des aktuellen Zinsniveaus weiter gesunken. Hinzugekommen sind die Zinsaufwendungen für den Bau des neuen Freizeitzentrums.

Das Betriebsergebnis konnte bedingt durch den Abgang im Freizeitzentrum nicht auf Vorjahresniveau gehalten werden.

	2018	2017	2016	%
Freibad	€ 69 379,68	€ 1 017,64	€ 0,00	
Gastro Freibad	€ 90 042,54	€ 0,00	€ 0,00	
Mieterlöse	€ 887 517,68	€ 867 503,09	€ 841 331,38	2,31%
Baumeister/SV-Tätigkeit	€ 124 140,00	€ 122 521,50	€ 85 333,62	1,32%
Mieterlöse Hausverwaltung	€ 80 925,09	€ 79 561,73	€ 78 594,32	1,71%
Facility Management	€ 34 045,50	€ 7 709,00	€ 4 990,00	
Sonstige betriebliche Erträge	€ 16 277,71	€ 10 372,13	€ 6 041,77	
Umsatzerlöse	1 302 328,20	1 088 685,09	1 016 291,09	19,62%
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€ 1 215,68	€ 76 935,11	€ 163 748,22	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	€ 1 750,47	€ 18 448,03	€ 49 202,09	
Ergebnis: Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-€ 534,79	€ 58 487,08	€ 114 546,13	



Investitionen und Akquisitionen

Die Inbetriebnahme des Strandbades Pressbaum inklusive der Gastronomie ist am 1. Mai 2018 erfolgt.

Nach der ersten Saison wurde im Herbst die Bepflanzung des gesamten Areals durchgeführt.

Eine Eisstockbahn aus Kunststoff ist angekauft worden und Anfang November im Areal des Freibades in Betrieb genommen worden. Die Betreuung und Vermarktung erfolgt durch den Gastronomiebetrieb.

Vermögens- und Kapitalstruktur

	2018	2017	2016	%
Software	€ 5 084,14	€ 0,14	€ 0,14	
Grundstücke	€ 11 549 541,72	€ 11 564 936,17	€ 8 730 593,72	
Maschinen	€ 9 410,09	€ 9 352,71	€ 9 269,36	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 370 371,40	€ 179 318,25	€ 219 092,73	
Anlagen in Bau	€ 0,00	€ 0,00	€ 440 492,74	
ANLAGEVERMÖGEN	€ 11 934 407,35	€ 11 753 607,27	€ 9 399 448,69	1,54%
UMLAUFVERMÖGEN	€ 522 211,14	€ 735 010,03	€ 324 517,75	
Stammkapital	€ 40 000,00	€ 40 000,00	€ 40 000,00	
Kapitalrücklagen	€ 2 931 600,00	€ 2 716 000,00	€ 1 962 000,00	
Bilanzgewinn/-verlust	€ 229 859,10	€ 230 393,89	€ 171 906,81	
EIGENKAPITAL	€ 3 201 459,10	€ 2 986 393,89	€ 2 173 906,81	7,20%
RÜCKSTELLUNGEN	€ 27 973,00	€ 12 559,52	€ 57 873,76	
VERBINDLICHKEITEN	€ 9 224 858,30	€ 9 489 312,60	€ 7 492 479,12	-2,79%

Risiken

Neben der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist die PKomm geringen finanziellen Risiken ausgesetzt, die sich aus möglichen Änderungen von Zinssätzen sowie der Bonität und Zahlungsfähigkeit von Kunden und Geschäftspartnern ergeben. Ein weiteres, jedoch ebenfalls geringes Risiko ist die Entwicklung der politischen und finanziellen Situation in Pressbaum, wodurch notwendige Infrastrukturprojekte verzögert werden könnten.



Nachtragsbericht

Keine Nachträge.

Prognosebericht

Im Geschäftsjahr 2019 stehen der Saisonstart des Freibades und der Betrieb der Gastronomie im Vordergrund.

Weitere Immobilienentwicklungen und Bautätigkeiten sind bereits in Planung und werden nach entsprechender Genehmigung durch den Aufsichtsrat, sowie durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum umgesetzt. Als Beispiele sind hier die Planungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses und der Schultausch von Volksschule, Musikschule und NMS angeführt.

Der eingeschlagene Wachstums- und Optimierungskurs wird fortgesetzt. Der Fokus liegt zudem auf Kostensenkungen bei Instandhaltungsaufwendungen und der Cashflow-Generierung.

Für das Gesamtjahr 2019 ist aus heutiger Sicht von einem positiven operativen Ergebnis auszugehen.

Verwendung von Finanzinstrumenten

Es wurden keine Finanzinstrumente verwendet.

Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Forschung und Entwicklung

Die PKomm betreibt keine Forschung und Entwicklung.



Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2018 EUR	2017 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	3.201.459,10	2.986.393,89
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	12.457.677,37	12.489.346,01
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-2.187,50	-0,00
= Gesamtkapital	12.455.489,87	12.489.346,01

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

<u>Eigenkapital x 100</u> Gesamtkapital	=	25,70 %	23,91 %
--	---	---------	---------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2018 EUR	2017 EUR
Rückstellungen	27.973,00	12.559,52
+ Verbindlichkeiten	9.224.858,30	9.489.312,60
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-415.175,93	-659.318,26
= effektives Fremdkapital	8.837.655,37	8.842.553,86
Ergebnis vor Steuern	1.215,68	76.935,11
- Steuern vom Einkommen	-1.750,47	-18.448,03
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	296.072,19	200.686,83
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	295.537,40	259.173,91



Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	=	29,9 Jahre	34,1 Jahre
---	---	-------------------	-------------------

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Pressbaum, am 24.6.2019


.....
Unterschrift des Geschäftsführers/der Geschäftsführer



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt, sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 25.09.2019 – öffentlicher Teil

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erstellung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftragnehmers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Einkünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 25.09.2019 – öffentlicher Teil

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Top 31 Bericht vom Finanzausschuss

GR vom 25.09.2019

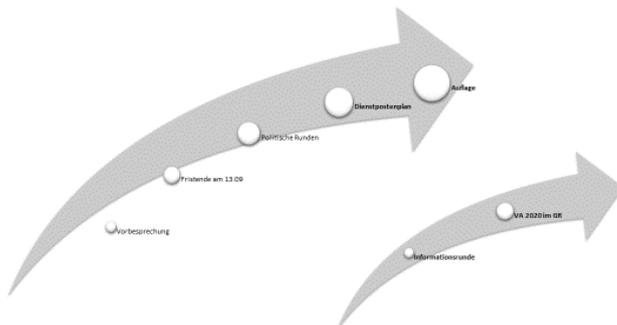
Arbeitsaufwand von 10.07 bis 13.09

- 82 Gesprächstermine
-
- Rund 200 Arbeitsstunden
-
- Gratis Einarbeitung
-
- Leitung vom Finanzausschuss am 10.09
-
- Schwerpunktsetzung auf 4 Bereiche

Schwerpunktbereiche

- Voranschlag 2020
-
- Umsetzung der VRV 2015
-
- Budgetüberwachung
-
- Personal

VA 2020 FAHRPLAN



Termine

16.10.2019	Budget, Lohn und Gemdat	Rückstellungsmodul/Budgetierung Bezüge gem. Dienstpostenplan und Rückstellungen
18.11.2019	Beginn der Auflage des VA 2020	VA 2020 geht online
25.11.2019 ab 17 Uhr	Informationsrunde VA 2020	Abteilungsleiter & Ausschussvorsitz
25.11.2019 ab 18:30	Finanzausschuss	SV für GR zu VA2020
02.12.2019 ab 18:00	Stadtrat	VA2020 für TO von GR
11.12.2019 ab 18 Uhr	Gemeinderat	Beschluss des VA2020

VA 2020

- 2 Informationsveranstaltungen mit Abteilungsleitern, Stellvertretern und Sachbearbeitern im Juni und Juli 2019 zu Änderungen der Vorgehensweise bei Erstellung VA 2020 aufgrund VRV 2015
-
- Am 08.08.2019 wurde Einspielen EB5 Vermögen in K5 Buchhaltung mit Fa. Gemdat und Eröffnung des Haushaltsjahres 2020 erledigt
-
- Ab 14.08.2019 - Beginn 1. Phase VA Erstellung 2020 für Ausschussvorsitzende gemeinsam mit Sachbearbeiter (Mail: Betreff Erstellung VA 2020 gemäß VRV 2015)

VA 2020

- Die Stadtamtsdirektorin hat am 14.08.2019 ein Mail mit Betreff: Voranschlag 2020 und MFP, zur Erörterung der eingetragenen Zahlen für den VA 2020 inklusive Priorisierung am 27.08.2019 und 03.09.2019 im Rathaus eingeladen. Es wurden alle Abteilungsleiter und die zuständigen Ausschussvorsitzenden eingeladen.
- 13.09.2019 Ende 1. Phase VA 2020 (Ende der Eintragungsmöglichkeit für sämtliche Abteilungen)
- Start 2. Phase plus Afa Berechnungen für Anschaffung von Vermögensgütern im Jahr 2020 durch die Finanzabteilung

Nächster Finanzausschuss
am 8.10. um 18: 30 Uhr
im GR Saal

*„Beim Voranschlag 2020 soll
man erkennen können,
wo Naber draufsteht,
ist die Budgetphilosophie
von Wiesböck drinnen.“*